

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 4. März 2024

EINLADUNG

zur 12. Sitzung

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 11. Sitzung vom 4. Dezember 2023
 3. Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen" Überweisung
 4. Postulat Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" Beantwortung
 5. Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark" Beantwortung
 6. Interpellation David Sichau und Helen Oertli (Grüne) "Externe IT-Dienstleister" Begründung
 7. Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" Beantwortung
 8. Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission
 9. Ersatzwahl eines/einer Präsidenten/in der Rechnungsprüfungskommission
 10. Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission
 11. Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision per Mitte Legislaturperiode 2022/2026
 12. Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
-

Opfikon, 19. Februar 2024

PRÄSIDENTIN
Silvia Messerschmidt

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind freundlich eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.





Geschäftskontrolle Gemeinderat, Offene Geschäfte

Stand: 21. Februar 2024

Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark"	146/22	22.08.22	SR	P	05.03.2024	Beantwortung pendent
Postulat Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden"	157/22	28.12.22	SR	P	02.04.2024	Beantwortung pendent
Postulat David Sichau (Grüne) und Milena Brasi (NIO@GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung & Ausbau von Solarenergie in Opfikon"	162/23	03.04.23	SR	P	05.06.2024	Beantwortung pendent
Postulat Helen Oertli und David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Leitbild Biodiversität im Siedlungsraum"	169/23	03.07.23	SR	P	01.10.2024	Beantwortung pendent
Postulat Jeremi Graf (SP) und Mitunterzeichnende "Gemeinschaftszentrum in Opfikon - eine Chance nutzen"	170/23	03.07.23	SR	P	01.10.2024	Beantwortung pendent
Revision Verordnung Energie- und Wasserversorgung Festsetzung durch den Gemeinderat	171/23	13.07.23	GPK			
Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen"	176/23	28.09.23	GR			Überweisung pendent
Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glatthbrugg Zentrum Zustimmung Gemeinderat	178/23	05.10.23	PLAKO			
Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon"	179/23	05.10.23	SR	I		Beantwortung pendent
Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision per Mitte Legislaturperiode 2022/2026	180/23	02.11.23	GPK		Dezember / spätestens März 2024	
Anfrage Thomas Wepf (SP) Herkunft des Stroms in Opfikon	181/23	07.11.23	SR	A	07.01.24	Beantwortung pendent
Interpellation David Sichau und Helen Oertli (Grüne) "Externe IT-Dienstleister"	183/23	04.12.23	SR	I		Begründung pendent
Umnutzung Werkhof Oberhauserstrasse 27-29 Kreditbewilligung	184/23	07.12.23	RPK			



Offene Geschäfte Amtsperiode 2022/2026	Nr.	Eingang	z.Zt. bei	Vor-stoss	Termine	Bemerkungen
Ersatzwahl eines Mitglieds und eines/einer Präsidenten/in der Rechnungsprüfungskommission	185/23	8.12.23	IFK		März 2024	
Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission	186/24	07.02.24	IFK		März 2024	nur falls Mitglied der GPK in die RPK gewählt wird
Stellenbedarf Stadtverwaltung Antrag auf Festsetzung eines Stellendachs 2025-2029	187/24	30.01.24	GPK			
Sanierung Grätzlistrasse Mitte / Ost, Strassensanierung und Beleuchtung Kreditbewilligung	188/24	30.01.24	RPK			
Sanierung und Neugestaltung Ringstrasse Kreditbewilligung	189/24	13.02.24	RPK			

MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

4. März 2024

Eingegangene Post

- IFK-Antrag Ersatzwahl RPK-Mitglied
- IFK-Antrag Ersatzwahl RPK-Präsidium
- IFK-Antrag Ersatzwahl GPK-Mitglied
- GPK-Antrag Teilrevision der Entschädigungsverordnung
- PLAKO-Antrag Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
- SR-Beschluss Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen Ablehnung
- GR-Antrag Postulat Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" Beantwortung
- SR-Beschluss Postulat Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" Beantwortung
- GR-Antrag Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark" Beantwortung
- SR-Beschluss Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende "Mehr Bäume im Opfikerpark" Beantwortung
- Interpellation David Sichau und Helen Oertli (Grüne) "Externe IT-Dienstleister"
- SR-Beschluss Interpellation David Sichau und Helen Oertli (Grüne) "Externe IT-Dienstleister" Zuweisung
- SR-Beschluss Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" Beantwortung
- SPF-Beschluss Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" Beantwortung
- SR-Beschluss Anfrage Thomas Wepf (SP) "Kommt der Strom der Energie Opfikon wirklich zu 100% aus erneuerbaren Quellen?" Zuweisung
- SR-Beschluss Anfrage Thomas Wepf (SP) "Kommt der Strom der Energie Opfikon AG wirklich zu 100% aus erneuerbaren Quellen?" Beantwortung
- GR-Antrag Umnutzung Werkhof Oberhauserstrasse 27-29 Kreditbewilligung
- SR-Beschluss Umnutzung Werkhof Oberhauserstrasse 27-29 Projekt- und Kreditbewilligung sowie Arbeitsvergabe
- GR-Antrag Sanierung Grätzlistrasse Mitte / Ost
- SR-Beschluss Sanierung Grätzlistrasse Mitte / Ost
- GR-Antrag Stellendach 2025-2029
- SR-Beschluss Stellendach 2025-2029
- GR-Antrag Sanierung und Neugestaltung Ringstrasse Kreditbewilligung
- SR-Beschluss Sanierung und Neugestaltung Ringstrasse Projektgenehmigung, Kreditbewilligung
- SR-Beschluss Anpassung Ausführungsbestimmungen Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Kinderbetreuung
- SR-Beschluss Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrats für den Rest der Amtsdauer 2022/2026 Erhaltung des Ergebnisses
- SR-Beschluss Konstituierung des Stadtrates für den Rest der Amtsdauer 2022/2026
- SR-Beschluss Gemeinderat Rücktritt von Mathias Zika Ersatzwahl von Seline Signer



Glattbrugg, 6. November 2023

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Kommt der Strom der Energie Opfikon AG wirklich zu 100 % aus erneuerbaren Quellen?

In Opfikon wird der Strom für Privat- und Gewerbekunden ausschliesslich durch die Energie Opfikon AG geliefert. Dieses Versorgungsunternehmen war früher das städtische EW und ist seit der Ausgliederung eine AG, bei der die Stadt aber alle Aktien hält.

Gemäss ihrer Homepage und dem kürzlichen Kundenmagazin 3/2023 liefert die Energie Opfikon AG ihren Strom an die Privat- und Gewerbekunden «zu 100 % aus erneuerbaren Energien», konkret aus schweizerischen und europäischen Wasserkraftanlagen und aus Solarstromanlagen.

Kürzlich deckte die Zeitschrift K-Tipp¹ auf, dass viele Schweizer Energieversorger Strom aus angeblich erneuerbaren Quellen im Ausland verkauften, wobei die Kunden über die tatsächliche Herkunft des Stroms getäuscht würden. Denn stamme der Strom aus dem internationalen Handel, setzte er sich nur gut zur Hälfte aus erneuerbaren Quellen zusammen und der Rest stammte aus Atomkraft und ausländischen Kohlekraftwerken. Möglich machen das fragwürdige «Herkunftsnachweise» (Zertifikate) der Stromproduzenten, die besagen, wo und wie der Strom gewonnen wurde. Die Stromproduzenten könnten aber solche Zertifikate unabhängig vom physischen Strom irgendwo einkaufen. Eingekaufter Atom- oder Kohlestrom kann so als Ökostrom verkauft werden, es muss bloss ein Wasserkraftzertifikat über dieselbe Menge Strom erworben werden und schon ist der Dreck-Strom «umetikettiert» und grün gewaschen. Das EKZ etwa kauft Herkunftszertifikate in weit entfernten Ländern wie Norwegen, Island, o.a.– Länder, von denen teilweise real gar kein Strom in die Schweiz gelangt und die kritisiert werden, weil sie die verkauften Zertifikate zugleich der inländischen Ökobilanz anrechnen lassen....

Die Energie Opfikon AG hat keine eigene Stromproduktion und ist zu 100 Prozent auf den Stromkauf im Handel. Angesichts der obigen Ausführungen stellt sich da noch stärker die Frage nach der tatsächlichen Herkunft ihres Stroms «zu 100 % aus erneuerbaren Energien». Es wäre sehr gut, wenn dies bestätigt werden könnte!

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Erreicht die Stromversorgung für Privat- und Gewerbekunden in Opfikon die Quote von 100 Prozent erneuerbarem Strom ohne gekaufte Herkunftsnachweise?
2. Falls nicht,
 - Wieviel Atom- und Kohlestrom fliesst trotzdem im Opfiker Strom?
 - Wie sorgt der Stadtrat bei der EOAG für korrekte Infos zuhanden der Kunden?

¹ K-Tipp Nr. 17 vom 18. Oktober 2023

3. Die beiden Stromprodukte Silber und Gold naturemade star der Energie Opfikon AG, welche die Kunden zu einem Mehrpreis zur Verfügung haben, besteht aus Strom von Schweizer Wasserkraftanlagen und Schweizer Solaranlagen:
- Ist dieser Strom so wie beworben und ohne grün waschende Herkunftszertifikate?
 - Wie ist der prozentuale Verkaufsanteil dieser Produkte und wäre die EOAG in der Lage, auf Bestellung alle Kundinnen mit diesen Stromprodukten zu beliefern?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-312
SEITE 1 von 4

Anfrage Thomas Wepf (SP) "Kommt der Strom der Energie Opfikon AG wirklich zu 100% aus erneuerbaren Quellen?"
Beantwortung 8.3.1

Der Gemeinderat Thomas Wepf (SP) hat am 7. November 2023 die Anfrage "Kommt der Strom der Energie Opfikon AG wirklich zu 100% aus erneuerbaren Quellen?" eingereicht. Die Ratssekretärin hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 16. November 2023 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 wurde die Anfrage im Rat bekannt gegeben. Gemäss Artikel 41 des Organisationserlasses Gemeinderat hat die zuständige Behörde die Anfrage innert zwei Monaten nach Einreichung schriftlich zu beantworten.

1. Erreicht die Stromversorgung für Privat- und Gewerbekunden in Opfikon die Quote von 100 Prozent erneuerbarem Strom ohne gekaufte Herkunftsnachweise?

Nein, weil die Stromproduktion in Opfikon viel geringer ist als der Verbrauch. Die Energie Opfikon AG (EOAG) verfügt auch ausserhalb ihres Netzgebiets nicht über entsprechende Produktionskapazitäten, die dies erlauben würden. Die Stromkennzeichnung, d.h. der Nachweis über die Stromherkunft, erfüllt die EOAG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Schweizer Herkunftsnachweissystems.

Die EOAG versorgt alle Kundinnen und Kunden mit Netzanschlüssen. Der gesamte Netznutzungs-Absatz betrug 2022 rund 162 Gigawattstunden (GWh). Darin nicht enthalten ist der Eigenverbrauch, des in Liegenschaften und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) selbst produzierten Stroms. Die durch die EOAG gelieferte Menge betrug 2022 rund 86 GWh, d.h. rund 53% des Netzabsatzes. Die Stromkennzeichnung erfolgt für diese Menge. Davon entfielen 76.4 GWh oder rund 47% des Netzabsatzes auf die Kundinnen und Kunden mit Bronze-, Silber- oder Goldprodukt. Die Stromkennzeichnung der fremd belieferten Kundinnen und Kunden ist Sache des jeweiligen Lieferanten.

Der Strom, den die EOAG ihren Kundinnen und Kunden liefert, stammt hauptsächlich vom Strommarkt. Ein kleiner Teil stammt aus lokaler Produktion. Die Marktenergie wird ohne Herkunftsangabe beschafft und geliefert. Physikalisch kann sie aus irgendeinem Schweizer Kraftwerk oder auch aus dem Ausland stammen.

Gemäss Schweizer Gesetz ist die EOAG verpflichtet, für ihre Kundinnen und Kunden Herkunftsnachweise zu beschaffen. Die EOAG ist gesetzlich frei, Herkunftsnachweise aus dem ganzen Produktionsspektrum im In- und Ausland zu beschaffen. Seit 2018 bekennt sich die EOAG zur Lieferung von



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-312
SEITE 2 von 4

100% erneuerbarer Energie. Diese kann aus dem In- oder Ausland stammen.

Die Stromkennzeichnung der EOAG basiert auf den erwähnten Herkunftsnachweisen sowie auf der Deklaration des Anteils geförderten Stroms gemäss Bundesamt für Energie. Die Herkunftsnachweise stammen zu einem kleineren Teil aus Anlagen von Kundinnen und Kunden und aus Anlagen der EOAG. Zum weitaus grösseren Teil muss die EOAG jedoch Herkunftsnachweise aus Wasserkraft und Sonnenenergie bei Produzenten ausserhalb Opfikons beschaffen.

Im Rahmen der Stromkennzeichnung werden die Herkunftsnachweise (HKN) im System HKN der Pronovo entwertet, damit eine weitere Verwendung ausgeschlossen ist. Die Publikation erfolgt jährlich unter stromkennzeichnung.ch und auf energieopfikon.ch sowie mit Rechnungsbeilage an alle Kundinnen und Kunden.

Die geschilderte Situation wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich in zwei wesentlichen Punkten ändern. Diese gesetzlichen Neuerungen werden den Rechtsrahmen der Stromkennzeichnung möglicherweise im Sinne des Fragestellers weiterentwickeln:

- 1) Die Stromkennzeichnung wird aktuell auf Basis eines Kalenderjahres erstellt. Bereits im Gesetz verankert ist nun die sogenannte Quartalsstromkennzeichnung, welche die Lieferanten ab 2027 verpflichtet, die jeweiligen Lieferungen eines Quartals mit Herkunftsnachweisen aus demselben Quartal zu deklarieren.
- 2) Im Rahmen des vom Parlament beschlossenen Mantelerlasses zur Energiegesetzgebung müssen die Stromlieferanten künftig eine Quotenregelung für erneuerbare Energie erfüllen. Diese sieht vor, dass neben der Abnahme des in Opfikon produzierten Solarstroms weitere Verträge mit Kraftwerksbetreibern oder Händlern abgeschlossen werden müssen, welche die Kopplung von Energie- und Herkunftsnachweisgeschäften sicherstellen. Da diese Art der Strombeschaffung mit grossen Risiken verbunden ist und meist zu höheren Strompreisen für die Kundinnen und Kunden führen würde, beschafft die EOAG die benötigte Elektrizität bis zur Inkraftsetzung der neuen Regelung im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrags am Markt.

2. Falls nicht,

- Wieviel Atom- und Kohlestrom fliesst trotzdem im Opfiker Strom?

Physikalisch betrachtet kann diese Frage nicht beantwortet werden. Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, liefert die EOAG ihren Kundinnen und Kunden seit 2013 keine Kernenergie mehr und seit 2018 ausschliesslich Strom aus erneuerbarer Energie.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-312
SEITE 3 von 4

- Wie sorgt der Stadtrat bei der EOAG für korrekte Infos zuhanden der Kunden?

Die gesetzliche Regelung der Stromkennzeichnung ist Aufgabe des Bundes. Die Informationen an die Kunden der EOAG entsprechen diesen Vorschriften. Die Einhaltung der Vorschriften wird von unabhängigen Experten regelmässig geprüft.

3. Die beiden Stromprodukte Silber und Gold naturemade star der Energie Opfikon AG, welche die Kunden zu einem Mehrpreis zur Verfügung haben, besteht aus Strom von Schweizer Wasserkraftanlagen und Schweizer Solaranlagen:

- Ist dieser Strom so wie beworben und ohne grün waschende Herkunftszertifikate?

Nein, die EOAG muss sich, wie unter Ziff. 1 ausgeführt, an das gesetzlich vorgeschriebene Schweizerische Herkunftsnachweissystem halten. Die Produkte "Silber" und "Gold" werden wie die übrigen Produkte nach Schweizer Gesetz mit Herkunftsnachweisen belegt. Die Kraftwerke für das Produkt "Gold" sowie das Produkt selbst werden zusätzlich entsprechend den Richtlinien des Vereins für umweltgerechte Energie mit dem Gütesiegel "naturemade star" versehen. Dieses steht für Energie aus erneuerbaren und ökologischen Quellen, die mit Rücksicht auf die Natur erzeugt wird. Das Produkt "Gold" wird unter der Lizenz 0182-LS von der Energie Zukunft Schweiz AG zertifiziert. Das Produkt "Silber" der EOAG wird den Kundinnen und Kunden als Standard geliefert. Ein Wechsel zum naturemade zertifizierten "Gold"-Produkt oder zum günstigeren "Bronze"-Produkt ist möglich. Die Wechsel werden in der Elektrizitätsbuchhaltung berücksichtigt. Das Produkt "Silber" belegt schweizweit einen Spitzenplatz in Bezug auf den Solarstromanteil im Standardprodukt. Dies führt dazu, dass die EOAG 2022 im Kanton Zürich mit rund 8.6 Mio. kWh auf Rang 4 lag, was den Absatz von Solarstrom betrifft.

- Wie ist der prozentuale Verkaufsanteil dieser Produkte und wäre die EOAG in der Lage, auf Bestellung alle Kundinnen mit diesen Stromprodukten zu beliefern?

Dies wäre nur bedingt möglich. Der Anteil der Produkte "Silber" und "Gold" zusammen beträgt rund 59% des Absatzes für Privat- und Gewerbekunden. Die Beschaffung der EOAG erfolgt vor der Kommunikation der Produkte für das kommende Jahr. Bei den Herkunftsnachweisen wird jeweils eine geringe Mehrmenge beschafft, damit eine Reserve für Wechsel besteht. Für ein komplettes Upgrade aller Stromprodukte wären Nachbeschaffungen fehlender Mengen bzw. Verkäufe von nicht mehr benötigten Mengen nötig.



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-312
SEITE 4 von 4

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Anfrage von Thomas Wepf wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Thomas Wepf, Dufaux-Strasse 8, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

VERSANDT:
21.12.2023



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 25. September 2023

Postulat der SP-Fraktion

Energiezulagen für Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen

In den letzten Monaten ist vieles teurer geworden. Heizöl und Gas, die Stromrechnungen, Benzin, Lebensmittel, und gerade jetzt noch die neuen Krankenkassenprämien – auch in der Stadt Opfikon. Seit Anfang 2021 hat Energie 360 Grad, welche Opfikon versorgt, die Gaspreise bis im Herbst 2023 von 7,3 auf gut 16 Rp./kWh mehr als verdoppelt, was jährliche Mehrkosten von rund 1000 Franken pro Haushalt auslöst. Ähnlich aufwärts verlief der Ölpreis und etwas weniger stark die Fernwärme. Mieter und Mieterinnen müssen bei der aktuellen Heiz- und Nebenkostenabrechnung mit massiven Nachzahlungen rechnen. Zusätzlich sind auch spürbare Kostensteigerungen für Strom zu verzeichnen. Der Strompreis der Energie Opfikon steigt aufs neue Jahr im Vergleich zu 2022 innert zweier Jahre um 59 Prozent (vgl. „Unterländer Tarife für 2024“ in Zürcher Unterländer vom 31. 8. 2023). Die Stromrechnung eines Vierpersonenhaushaltes wird so gegenüber 2022 durchschnittlich um 50 Franken pro Monat, also 600 Franken im Jahr, ansteigen.

Spüren tun diesen Teuerungsschub, zu dem ja noch die allgemeine Teuerung im vergangenen Jahr und die stark steigenden Krankenkassenprämien kommen, alle. Richtig prekär ist es aber für jene, die jeden Franken zweimal umdrehen müssen, also Menschen, die erwerbstätig sind und weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen erhalten, aber mit dem verdienten Geld kaum über die Runden kommen (über eine halbe Million Menschen in der Schweiz ist gemäss Schätzungen so betroffen – und es gibt diese Menschen auch in Opfikon).

Einige Gemeinden haben begonnen, eigene Massnahmen zur Abfederung dieser Situation umzusetzen, indem Personen mit bescheidenem Einkommen so genannte Energiezulagen erhalten – etwa in Zürich, in Urdorf, Uetikon, Wetzikon, Winterthur u.a.).

Auch der Stadt Opfikon stände es angesichts der überdurchschnittlich stark gestiegenen Energiekosten gut an, Einwohnerinnen und Einwohner mit bescheidenem Einkommen finanziell zu unterstützen, mindestens temporär, solange die Energiekosten so hoch sind. Konkret geht es um jene Teile der Bevölkerung, die Anspruch auf individuelle Prämienverbiligung haben und einen eigenen Haushalt führen (bei Bezüglern von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden die Heizkosten bereits von bestehenden Sozialleistungen gedeckt).

Eine sinnvolle Energiezulage liegt bei mindestens 300 Franken pro Person. Der Betrag kann aus der Dividende für den Gasverkauf von Energie 360 Grad an Opfikon kommen. Zudem hatte die Stadt in den letzten Jahren stets sehr gute Rechnungsergebnisse, sodass diese Zulage finanziell gut verkraftbar sein dürfte, um die wegen höheren Energiekosten

von einkommensschwachen Haushalten unter finanziellen Druck gekommenen Mieterinnen und Mieter zu entlasten.

In diesem Sinne wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen und zu berichten, wie Personen, die Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben, und allenfalls weitere einkommensschwache Haushalte, auf 2024 eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter kompensieren, die wegen den gestiegenen Energiekosten anfallen.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

Unterschrift

Ceren Bingöl

SP

Unterschrift

Allan Boss

SP

Alan

Yuri Fierz

SP

Yon Foz

Jeremi Graf

SP

7. 7

Haci Sari

SP

Small

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

.....

• • • • •

.....

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 1 von 4

Postulat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" - Ablehnung der Entgegennahme 5.4.0

Der Gemeinderat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende haben am 25. September 2023 das Postulat "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" eingereicht. Die Ratssekretärin hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates per E-Mail über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 hat Thomas Wepf das Postulat im Rat begründet. Gemäss Artikel 37 des Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen.

Ausgangslage

Der Postulant weist darauf hin, dass in den letzten Monaten vieles teurer geworden ist, so insbesondere auch Heizöl, Gas, Strom und Benzin. Richtig prekär sei es für Menschen, die erwerbstätig sind und weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen erhalten, aber mit dem verdienten Geld kaum über die Runden kommen. Er schlägt vor, jene Teile der Bevölkerung, die Anspruch auf individuelle Prämienvverbilligung haben und einen eigenen Haushalt führen finanziell zu unterstützen (bei Bezüglern von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden die Heizkosten bereits von bestehenden Sozialleistungen gedeckt).

In diesem Sinne wird der Stadtrat eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie Personen, die Anspruch auf individuelle Prämienvverbilligung haben und allenfalls weitere einkommensschwache Haushalte, auf 2024 eine Energiezulage ausgerichtet werden kann. Die Energiezulage soll Mehrkosten für Mieterinnen und Mieter kompensieren, die wegen den gestiegenen Energiekosten anfallen.

Erwägungen

Dem Stadtrat ist bewusst, dass die erhöhten Energiekosten insbesondere für Menschen mit tiefem Einkommen eine Herausforderung darstellen. Ein Entscheid über die Ausrichtung einer Energiezulage sollte allerdings unter Berücksichtigung des inhaltlichen Gesamtzusammenhangs getroffen werden. Die Energiemangellage und damit die gestiegenen Energiepreise sind eine internationale und nationale Herausforderung. Dies bedingt eine schweizweite Lösung des Problems. Verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene haben das Thema denn auch aufgegriffen.

Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen

Wie seitens des Postulanten festgehalten, bestehen für Bezügerinnen und Bezüglern von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Zusatzleistungen Hilfsangebote, welche sich etabliert haben und gut funktionieren.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 2 von 4

Individuelle Prämienverbilligung zur Ermittlung

Das Postulat fordert die Schaffung einer Energiezulage, die sich am Prämienverbilligungssystem der Krankenkassen orientiert. In den gesetzlichen Grundlagen ist der materielle Anwendungsbereich der Regeln zur Individuellen Prämienverbilligung (IPV) festgelegt. Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen von den finanziellen Aufwendungen für Krankenkassenprämien entlastet werden. In Opfikon sind dies im Jahr 2023 5'380 Personen also rund 24.5%. Die Entlastung von finanziellen Aufwendungen für Energiekosten im Haushalt ist durch die gesetzlichen Grundlagen nicht gedeckt.

Die Berechtigung zum Empfang einer IPV wird anhand des steuerbaren Einkommens ermittelt. Es gilt zu beachten, dass der Empfängerinnen- und Empfängerkreis für Prämienverbilligungen relativ breit ist, wurden doch für das Jahr 2023 insgesamt 5'380 Personen für eine IPV berücksichtigt (24.5% der Bevölkerung). Davon wären wie oben dargestellt, die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (rund 430 Fälle) und Ergänzungsleistungen (rund 570 Fälle) abziehen. Mit dem IPV-Ansatz würden die Entlastungsmassnahmen weit gestreut und es ist fraglich, ob die Entlastung zielgerecht die bedürftigen Haushalte erreichen würden. Insbesondere würde eine pauschale Entrichtung an alle IPV-Berechtigten nicht den unterschiedlichen Energiekosten der individuellen Haushalte gerecht werden (Energieträger, Wärmedämmung etc.).

Entlastungsfaktoren

Die gestiegenen Energiepreise stellen einen Teil der Teuerung dar. Mit dem über die Lohnverhandlungen festgelegten Teuerungsausgleich erfolgt eine gewisse Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Konsequenzen der Preisanstiege. Für das Jahr 2023 wurde in vielen Branchen ein vollständiger oder mehrheitlicher Teuerungsausgleich beschlossen. Es wäre systemfremd und ineffizient, spezifische Preisanstiege ausserhalb der Lohnverhandlungen durch staatliche Eingriffe auszugleichen. Dies würde mittelfristig dazu führen, dass immer mehr Aspekte über Steuergelder auszugleichen wären, was ordnungspolitisch abzulehnen ist.

Der Bundesrat beschloss am 12. Oktober 2022 eine Erhöhung der AHV/IV-Renten (also AHV-, IV-, EL-Renten, Überbrückungsleistungen) per 1. Januar 2023. Ein Teil dieser Erhöhung umfasst die Erhöhung der Höchstbeträge für die Mietzinsen und der Pauschale für Neben- und Heizkosten. Die eidgenössischen Räte nahmen zudem im Herbst/Winter 2022 eine Motion an, die den vollen Teuerungsausgleich für die AHV-/IV-Renten per 1. Januar 2023 vorsah. Somit wurde der Anstieg der Energiepreise bereits in diesen Entscheiden mitberücksichtigt und die Entlastung griff ab Januar 2023.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 3 von 4

Vollzug

Im Vollzug zeigen sich weitere grosse Probleme, so dass das Ziel einer raschen und bedarfsgerechten Entlastung innerhalb des IPV-Systems nicht realisiert werden kann. Die Prüfung des Anspruchs auf eine IPV erfolgt auf der Basis der provisorischen Steuerdaten des Vorjahres. Daher sind Verzögerungen bei geänderten Einkommensverhältnissen unausweichlich. Fraglich ist zudem, auf welcher Basis der Anspruch berechnet würde (durchschnittliche Energiepreise, individuelle Energiekosten etc.) und in welchem Rhythmus die Anpassungen der volatilen Energiepreise berücksichtigt würden. Eine Berechnung des Anspruchs per Ende Jahr für das vergangene Jahr würde zu einer zeitverzögerten Auszahlung der Entlastungsleistungen führen. Anspruchsvoll ist auch die Frage, wie stark sinkende Energiepreise in diesem System berücksichtigt werden sollen.

Für die Umsetzung einer Energiezulage müssten zudem, nach einer Definition der Anspruchskriterien und Berechnungsmethoden, einerseits Informationsmaterialien für die Empfängerinnen und Empfänger erstellt und andererseits die Ausrichtung der Zahlungen in den Prozessen und Fachapplikationen abgebildet werden. Gegebenenfalls sind auch Schnittstellen einzurichten, die einen Datenaustausch zwischen den Fachapplikationen und externen Informationsquellen zur Entwicklung der Energiepreise ermöglichen. Im bestehenden System könnte eine Energiezulage an IPV-Bezügerinnen und -Bezüger nicht ohne weiteres ausbezahlt werden.

Soll eine überhaupt vollziehbare Ausgestaltung einer Energiezulage realisiert werden, bleibt aufgrund der zeitlichen Verschiebungen und der IT-technischen Realisierungsschwierigkeiten nur der maximal pragmatische Ansatz, auf Basis der ordentlichen IPV-Beträge eine pauschale Energiezulage einzuführen. Dies wäre rasch und ohne IT-Anpassung möglich, würde allerdings mit Sicherheit auch zahlreiche Personen, die eine Energiezulage aufgrund ihrer Heizform nicht benötigen oder über eine Lohnanpassung bereits einen Ausgleich erfahren haben, zugutekommen. Die einzig realisierbare Umsetzungsvariante wäre somit eine unsachgerechte Giesskannenlösung und daher nicht zielführend.

Auf Antrag der Sozialvorsteherin

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Entgegennahme des Postulats "Energiezulagen für Personen mit bescheidenem Einkommen" von Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnenden wird abgelehnt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat von Thomas Wepf (SP) nicht zu überweisen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. Dezember 2023
BESCHLUSS NR. 2023-320
SEITE 4 von 4

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Thomas Wepf, Farman-Strasse 55, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Gemeinderat
 - Sozialvorsteherin
 - Abteilungsleiter Soziales

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

VERSANDT:
21.12.2023



Milena Brasi
NIO@GLP
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 18. November 2022

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden

Angesichts der aktuellen Diskussionen um unabhängige Energieversorgung und Mangellage im Energiebereich und der sich beschleunigenden Klimaerwärmung wird schweizweit – und in Opfikon – über Alternativen zu Erdgas und Erdöl diskutiert. Es lohnt sich auch bezüglich Heizwärme und Kühlung langfristig über nachhaltige, unabhängige Energiequellen nachzudenken, um den Bedarf decken zu können.

Mit Fernwärme/-kälte lässt sich auf besonders klimaschonende (und langfristig kostengünstige) Art heizen oder kühlen. Durch die Verwendung ohnehin anfallender Energie und Wärme können Brennstoffe effizienter genutzt werden. Die CO₂-Emissionen, die etwa in Kraftwerken entstehen, werden durch Verwertung der überschüssigen Energie als Fernwärme verringert. Bei der Erdsonde wird Wärme aus dem Erdinnern bezogen, ohne dass Stoffe verbrannt werden müssen. Für Liegenschaftsbesitzer*innen verringern sich gegenüber fossilen Lösungen Aufwand und Risiko. Es muss etwa im Gebäude kein teurer Heizungskessel installiert und gewartet werden und potenziell gefährliche Stoffe wie Öl und Gas entfallen. Zudem wurde per 1. September 2022 das kantonale Energiegesetz angepasst. Das Gesetz verlangt unter anderem das Einsetzen von umweltfreundlichen Heizlösungen, wenn Öl- oder Gasheizungen ersetzt werden müssen.

Im Sinne dieser Vorgabe und angesichts der drohenden Auswirkungen des Klimawandels sollte auch in Opfikon auf nachhaltige Wärmesysteme gesetzt werden. Die Stadt Opfikon hat sich in der Energieplanung von 2018 das Ziel gesetzt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien bei Raumwärme und Warmwasser bis 2035 mindestens 50% und bis 2050 80% betragen soll. Zusätzlich hat der Stadtrat im Rahmen der Klimastrategie beschlossen, dass alle kommunalen Gebäude und Anlagen bis 2040 klimaneutral sein müssen. Eine Massnahme ist dabei das Umstellen auf Fernwärme oder Erdsonden in Gebäuden, die der Stadt gehören. Die dafür nötigen Energieverbünde und Erdsonden bergen ein grosses Potenzial, um möglichst viele Liegenschaften anzuschliessen. Der Energieplanung ist auch zu entnehmen, dass die Nutzung von Erdwärme auf einem grossen Teil des Stadtgebiets möglich ist.

Energie Opfikon hat die Energie-Versorgerin EBL mit der Realisierung eines Fernwärme- bzw. Fernkältenetzes in Opfikon beauftragt. Dieser Energieverbund Airport City (<https://www.energieverbund-airportcity.ch/>) soll die grosse Abwärme von Rechnern der InterXion (Schweiz) GmbH beziehen und bietet unter anderem eine gute

Grundlage für einen Ausbau der Fernwärme im gesamten Stadtgebiet. Gemäss Energie Opfikon können durch diesen Ausbau, wie er zurzeit geplant ist, ca. 15'000 Tonnen CO₂ eingespart werden, was dem jährlichen CO₂-Ausstoss von mehr als 3'000 Schweizer*innen entspricht.

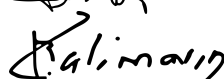
Zu diesem Zweck fordern wir den Stadtrat dazu auf:

- seine grundsätzliche Haltung zu Fernwärmenetzen und erneuerbaren Energien sowie zu Investitionen, Beteiligungen in diesem Bereich und das Betreiben solcher Netze darzulegen.
- den Energieplan mit einem Fokus auf Fernwärme und Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien zu aktualisieren.
- auf dieser Grundlage die aktuelle potenzielle Kapazität für Fernwärmenetzwerke und Erdsonden zu erheben und einen konkreten Zeitplan für den Ausbau zu erstellen.
- aufzuzeigen, wie alle Liegenschaftsbesitzer*innen in Opfikon rund 5 Jahre im Voraus über diese Möglichkeiten informiert sein können, damit sie Planungssicherheit haben.
- zu prüfen, ob das Fernwärmenetz in allen Quartieren, in denen dies möglich ist, ausgebaut und die Anbindung privater Liegenschaften (als Produzenten oder Bezügerinnen) ermöglicht werden kann.
- darüber zu berichten, ob er beabsichtigt, sämtliche städtischen Liegenschaften an ein Fernwärmenetz anzuschliessen, welcher Zeitplan zur Umstellung der Liegenschaften vorliegt und ob dazu bereits Gespräche mit oder Angebote an Private laufen.
- Möglichkeiten auszuarbeiten, wie bei jeder Sanierung städtischer Liegenschaften und deren Anbindung an die Fernwärme die umliegenden Liegenschaften frühzeitig in die Planung und Umsetzung von Verbünden einbezogen werden können. Der Anschluss ans Fernwärmenetz oder gemeinsamen Erdsonden soll diesen Liegenschaften ermöglicht und deshalb die vorhandene Nachfrage in die Planung und Realisierung der Infrastruktur einbezogen werden.
- aufzuzeigen, welche Anreize für Private geschaffen werden können, sich den Fernwärmenetzen der Stadt (mit Kostenbeteiligung) anzuschliessen oder eigene Energieverbünde einzurichten, bei denen sich weitere Interessent*innen anschliessen können.
- dem Gemeinderat mitzuteilen, falls für die Förderung und den Ausbau von Fernwärme und Erdsonden gesetzliche Grundlagen fehlen oder angepasst/ergänzt werden müssen.



Milena Brasi

Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
Evelyne Sydler	NIO@GLP	
Andreas Baumgartner	NIO@GLP	
Ibrahim Zahiri	GV	
Ulrich Weidmann	GV	
Patrick Rouiller	Die Mitte	
Tanja Glanzmann	Die Mitte	
Qëndresa Hoxha-Sadriu	SP	
Helen Oertli	Grüne	
David Sichau	Grüne	
Stefan Laux	EVP	
Mathias Zika	FDP	
Manuela Bühler	FDP	
Björn Blaser	FDP	
Heidi Pante	FDP	
Kathrin Balimann	FDP	
Gregor Bühler	FDP	
Dario Petrovic	FDP	

Certificate of Completion

 **2022-11-18 Postulat GLP Fernwärme.pdf** ID: d4a6f165-162a-4b32-bd32-21a69860e42f

SIGN REQUEST ISSUED:

Dec 24, 2022

10:58 AM UTC

REQUESTED BY:

M B

milena.biasi@grunliberale.ch

STATUS:

 **Completed**

on 27 Dec, 2022, 12:38 PM UTC

Audit trail

Generated on Dec 27, 2022

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.biasi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.biasi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.biasi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document

milena.biasi@grunliberale.ch  **Verified**



Smallpdf

Generated with eSign from [Smallpdf.com](https://smallpdf.com)

Sign documents and request signatures electronically.



24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document
milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:07 AM UTC

M B has invited to sign the document
milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

24 Dec, 2022, 11:08 AM UTC

Mathias Zika has signed the document
zikamathias@gmail.com  **Verified**
188.61.34.199

24 Dec, 2022, 11:10 AM UTC

Heidi Pante has signed the document
heidipante@bluewin.ch  **Verified**
178.197.220.77

26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**



Smallpdf

Generated with eSign from [Smallpdf.com](https://smallpdf.com)

Sign documents and request signatures electronically.



26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

26 Dec, 2022, 10:49 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.bراسي@grunliberale.ch  **Verified**

26 Dec, 2022, 08:14 PM UTC

Gregor Bühler has signed the document
gregor@SPTNQ.com  **Verified**
104.28.62.88

27 Dec, 2022, 10:13 AM UTC

Dario Petrovic has signed the document
dario.petrovic@gmx.ch  **Verified**
84.227.217.186



27 Dec, 2022, 11:56 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

27 Dec, 2022, 11:56 AM UTC

M B has sent reminder to sign the document
milena.brazi@grunliberale.ch  **Verified**

27 Dec, 2022, 12:17 PM UTC

Björn Blaser has signed the document
bjoern.blaser@swimsports.ch  **Verified**
79.116.119.173

27 Dec, 2022, 12:38 PM UTC

Kathrin Balimann has signed the document
kathrin.balimann@bluewin.ch  **Verified**
77.59.167.68



Smallpdf

Generated with eSign from [Smallpdf.com](https://smallpdf.com)

Sign documents and request signatures electronically.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
SEITE 1 von 5

Postulat Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende
"Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden"
Beantwortung

8.3.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 13. Februar 2024 und auf Art. 18, lit. d der Gemeindeordnung sowie Art. 38 des Organisationserlasses des Gemeinderates

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Antwort des Stadtrats zum Postulat "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" von Milena Brasi (GLP) wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Milena Brasi, Grätzlistrasse 3, 8152 Opfikon
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

13. Februar 2024
2 von 5

BERICHT

1. Ausgangslage

Die Gemeinderätin Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende haben am 28. Dezember 2022 das Postulat "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 12. Januar 2023 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2023 durch Milena Brasi im Rat begründet. Der Stadtrat hat das Postulat mit Stadtratsbeschluss Nr. 2023-67 vom 21. März 2023 entgegengenommen und den Ressortvorstand Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Ressortvorstand Bau und Infrastruktur beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 3. April 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Die Mangellage im Energiebereich, die beschleunigte Klimaerwärmung sind Gründe klimaschonende Heiz- und Kühlsysteme zu verwenden. Im Sinn der Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes soll auch in Opfikon auf nachhaltige Wärmesysteme wie Fernwärme und Erdwärme gesetzt werden.

Im Postulat fordert Milena Brasi den Stadtrat auf, seine grundsätzliche Haltung zu Fernwärmenetzen und erneuerbaren Energien darzulegen, den Energieplan zu aktualisieren, die potenzielle Kapazität für Fernwärmenetzwerke und Erdsonden zu erheben, zu prüfen, ob das Fernwärmenetz in allen Quartieren ermöglicht werden kann, die geplante Anbindung sämtlicher städtischen Liegenschaften vorzulegen, aufzuzeigen, welche Anreize für Private geschaffen werden können, sich den Fernwärmenetzen anzuschliessen und dem Gemeinderat mitzuteilen, welche gesetzlichen Grundlagen für die Förderung und den Ausbau von Fernwärme und Erdsonden fehlen.

3. Beantwortung des Postulats

- **Grundsätzliche Haltung zu Fernwärmenetzen und erneuerbaren Energien sowie zu Investitionen, Beteiligungen in diesem Bereich und das Betreiben solcher Netze.**

Der Stadtrat hat sich im Juni 2021 mit der Klimastrategie für einen Massnahmenkatalog ausgesprochen. Darin enthalten sind die Aktualisierung der Energieplanung, Massnahmen zu Wärme- und Kältenetzen und zu kommu-



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE13. Februar 2024
3 von 5

nalen Gebäuden und Anlagen sowie die proaktive Information der Grundeigentümer/innen. Die Organisation und Strategie betreffend Fernwärme werden mit der Energie Opfikon AG (EOAG) erarbeitet.

- **Energieplan mit einem Fokus auf Fernwärme und Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energien aktualisieren.**

Der Energieplan 2018 wird momentan revidiert. Es wurden alle Gebiete auf ihre Wärmedichte geprüft und wenn möglich als für Fernwärme geeignet eingestuft. Die Einstufung bedeutet nicht, dass auch genügend Fernwärmequellen vorhanden sind. Für Liegenschaften, die nicht an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden, besteht weiterhin die Möglichkeit mit Erdwärmesonden oder Luft-/Wasser-Wärmepumpen zu heizen. Das Potenzial wird im Bericht zur Revision der Energieplanung abgebildet.

- **Auf dieser Grundlage die aktuelle potenzielle Kapazität für Fernwärmenetze und Erdsonden erheben und einen konkreten Zeitplan für den Ausbau erstellen.**

Der revidierte Energieplan soll voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Kanton genehmigt werden. Ein Zeitplan für den Ausbau ist vom Wärmeanbieter abhängig. Die rechtlichen Grundlagen wie die Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (EuWVV) und die Konzession für Fernwärme sind Voraussetzungen für den Bau.

- **Aufzuzeigen, wie alle Liegenschaftsbesitzer/innen in Opfikon rund 5 Jahre im Voraus über diese Möglichkeiten informiert sein können, damit sie Planungssicherheit haben.**

Liegenschafteneigentümer/innen werden von der EOAG und der Stadt proaktiv über Prüfungen von Fernwärmegebieten informiert, damit bei einem notwendigen Heizungswechsel abgewogen werden kann, ob eine neue Heizung oder ein Provisorium angeschafft werden soll.

- **Prüfen, ob das Fernwärmenetz in allen Quartieren, in denen dies möglich ist, ausgebaut und die Anbindung privater Liegenschaften (als Produzenten oder Bezügerinnen) ermöglicht werden kann.**

Die EOAG prüft die Möglichkeiten für Erweiterungen von bestehenden Fernwärmenetzen mit den zuständigen Wärmelieferanten.

- **Absicht, sämtliche städtischen Liegenschaften an ein Fernwärmenetz anzuschliessen, welcher Zeitplan zur Umstellung der Liegenschaften vorliegt und ob dazu bereits Gespräche mit oder Angebote an Private laufen.**

Momentan liegt noch kein Zeitplan für die Realisierung eines Fernwärmenetzes vor. Bei jedem Umbau und Neubau einer städtischen Liegenschaft wird geprüft, wann und wie an Fernwärme angeschlossen werden könnte. Die Bereiche Umwelt und Liegenschaften informieren sich regelmässig über



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
SEITE 4 von 5

neue Planungen. So dass auch gemeinsame Nutzungen von Erdwärmesonden abgewogen werden.

- **Möglichkeiten auszuarbeiten, wie bei jeder Sanierung städtischer Liegenschaften und deren Anbindung an die Fernwärme die umliegenden Liegenschaften frühzeitig in die Planung und Umsetzung von Verbünden einbezogen werden können. Der Anschluss ans Fernwärmenetz oder gemeinsamen Erdsonden soll diesen Liegenschaften ermöglicht und deshalb die vorhandene Nachfrage in die Planung und Realisierung der Infrastruktur einbezogen werden.**

Die Bereiche Umwelt und Liegenschaften informieren sich regelmässig über neue Planungen, so dass auch gemeinsame Nutzungen von Erdwärmesonden abgewogen werden.

- **Aufzeigen, welche Anreize für Private geschaffen werden können, sich den Fernwärmenetzen der Stadt (mit Kostenbeteiligung) anzuschliessen oder eigene Energieverbünde einzurichten, bei denen sich weitere Interessent/innen anschliessen können.**

Momentan bestehen keine geeigneten Projekte, um solche kleineren Wärmeverbünde zu realisieren.

- **Dem Gemeinderat mitteilen, falls für die Förderung und den Ausbau von Fernwärme und Erdsonden gesetzliche Grundlagen fehlen oder angepasst/ergänzt werden müssen.**

Mit der Revision der Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021 ergänzte der Gemeinderat die Aufgaben der EOAG im Bereich Wärme- und Kälteversorgung. Die EOAG bietet in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an und kann dafür mit Dritten zusammenarbeiten. Die zusätzliche Aufgabe wurde in die EuWVV aufgenommen. Für die revidierte Verordnung läuft ein Festsetzungsverfahren. Sie liegt der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung zuhanden Gemeinderat vor. Vor Festsetzung der EuWVV kann die Konzession für Fernwärme nicht erteilt werden. Auch ist der Zeitpunkt der Realisierung des Fernwärmenetzes Airport City immer noch unklar.

Der Stadtrat spricht sich für die Nutzung von Abwärme und für den Bau von Fernwärmenetzen aus und wird weiterhin eng mit der EOAG zusammenarbeiten, um das Ziel, Gebiete der Stadt Opfikon mit Fernwärme zu erschliessen, zu erreichen. Auch die EOAG arbeitet intensiv an der Umsetzung des Auftrags in besonders geeigneten Gebieten eine Wärme-/Kälteversorgung anzubieten und ist mit allen Fernwärmeanbietern Entsorgung + Recycling Stadt Zürich (ERZ), Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Genossenschaft Elektra Baselland (EBL) und Bruno Maurer sowie potenziellen Fernwärmeanbietern im Austausch.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

13. Februar 2024
5 von 5

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-33
SEITE 1 von 2

Postulat Milena Brasi (GLP) "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden"

Beantwortung

8.3.0

1. Ausgangslage

Die Gemeinderätin Milena Brasi (GLP) und Mitunterzeichnende haben am 28. Dezember 2022 das Postulat "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 12. Januar 2023 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2023 durch Milena Brasi im Rat begründet. Der Stadtrat hat das Postulat mit Stadtratsbeschluss Nr. 2023-67 vom 21. März 2023 entgegengenommen und den Ressortvorstand Gesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Ressortvorstand Bau und Infrastruktur beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 3. April 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Postulat fordert Milena Brasi den Stadtrat auf, seine grundsätzliche Haltung zu Fernwärmenetzen und erneuerbaren Energien darzulegen, den Energieplan zu aktualisieren, die potenzielle Kapazität für Fernwärmenetzwerke und Erdsonden zu erheben, zu prüfen, ob das Fernwärmenetz in allen Quartieren ermöglicht werden kann, die geplante Anbindung sämtlicher städtischen Liegenschaften vorzulegen, aufzuzeigen, welche Anreize für Private geschaffen werden können, sich den Fernwärmenetzen anzuschliessen und dem Gemeinderat mitzuteilen, welche gesetzlichen Grundlagen für die Förderung und den Ausbau von Fernwärme und Erdsonden fehlen.

3. Beantwortung des Postulats

Mit der Klimastrategie hat sich der Stadtrat im Juni 2021 für einen Massnahmenkatalog ausgesprochen. Darin enthalten sind die Aktualisierung der Energieplanung, Massnahmen zu Wärme- und Kältenetzen und zu kommunalen Gebäuden und Anlagen sowie die proaktive Information von Grundeigentümer/innen.

Der Energieplan wird zurzeit aktualisiert. Mit dem Energieplan wurden alle Stadtgebiete auf die Wärmedichte geprüft und Grundeigentümer/innen über potenzielle Fernwärmenetze und erneuerbare Energien informiert. Für den Anschluss der Stadtliegenschaften an ein Fernwärmenetz wird der Stand der Realisierung von Wärmeverbunden regelmässig geprüft. Momentan liegt noch kein Zeitplan für die Realisierung eines Fernwärmenetzes vor.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-33
SEITE 2 von 2

Der Stadtrat spricht sich für die Nutzung von Abwärme und für den Bau von Fernwärmenetzen aus und wird weiterhin eng mit der Energie Opfikon AG (E-OAG) zusammenarbeiten, um das Ziel, Gebiete der Stadt Opfikon mit Fernwärme zu erschliessen, zu erreichen. Auch die EOAG arbeitet intensiv an der Umsetzung des Auftrags in besonders geeigneten Gebieten eine Wärme-/Kälteversorgung anzubieten und ist mit Fernwärmeanbietern im Austausch.

Auf Antrag des Vorstandes Gesellschaft

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat "Förderung von Fernwärmenetzen und Erdsonden" wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Milena Brasi, Grätzlistrasse 3, 8152 Opfikon
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker

VERSANDT:
15.02.2024



EINGEGANGEN

22. AUG. 2022

Helen Oertli
Grüne Opfikon
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

22.
Opfikon, 1. August 2022

Postulat gemäss Art. 36 des Organisationserlass Gemeinderat

Mehr Bäume im Opfikerpark

Der Opfikerpark im Glattpark ist ein wichtiger Freizeit- und Erholungsraum für Opfikon. Auf einer Gesamtfläche von 12.8 Hektaren befindet sich ein See, Spazierwege, zahlreiche Parkbänke und eine offene Wiesenfläche. Eingefasst wird der Park von einem Wäldchen. Bloss, auf der freien Wiese, dort wo tagsüber Kinder spielen, Familie und Freunde picknicken, fehlen Bäume. Nur an wenigen Randstellen gibt es natürlichen Schatten. Auf der grossen Wiese ist man der Sonne im Sommer ungeschützt ausgesetzt.

Bäume spenden nicht nur Schatten und schützen Menschen vor starker Sonneneinstrahlung, sondern kühlen zusätzlich. Beim Verdunsten von Wasser entzieht der Baum der Umgebungsluft Wärme. Unmittelbar unter dem Baum entsteht so ein etwas kühleres Mikroklima. Bäume entziehen zudem der Atmosphäre CO₂ und binden dieses langfristig in ihrer Biomasse und im Boden. 100 Bäume würden rund 1 Tonne CO₂ jährlich kompensieren.

In Anbetracht der zunehmenden Hitzesommer, die auch diesen Sommer in den meisten europäischen Ländern zu beobachten sind, wird die Kühlung in städtischen Gebieten immer wichtiger. Natur, Tiere und Menschen brauchen schattige und kühlende Flächen – wir brauchen Bäume.

Am 4. Juli 2022 hat ein Anwohner aus dem Glattpark die Petition «Mehr Bäume im Glattpark (Opfikerpark)» gestartet und innert eines Monats 1'000 Unterschriften gesammelt. Wir – die Antragsstellenden – bitten den Stadtrat nun geeignete Massnahmen zu prüfen. Insbesondere sollen folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:

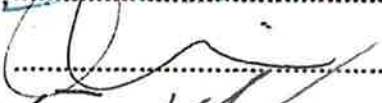
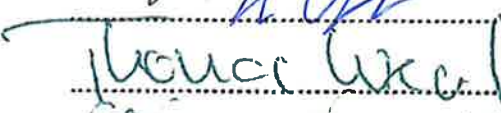
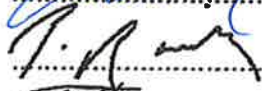
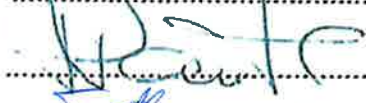
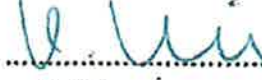
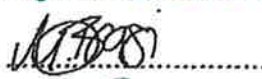
- Anpassung des Gestaltungskonzeptes des Opfikerparks mit dem Planungsbüro in Bezug auf zusätzliche Bäume und ausreichend Schattenflächen. Grossräumige Aktivitäten und Veranstaltungen sollen weiterhin möglich sein.
- Prüfen von geeigneten Baumarten, die klimaresistent sind. Einheimische Baumarten sind vorzuziehen.
- Erarbeitung einer Strategie, damit Bäume langfristig gepflegt und geschützt werden.

- In Bereichen, wo die Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist – Strand und betonierter Spielbereich –, eine Alternative erarbeiten, wie auch dort Schattenflächen geschaffen werden können.

Helen Oertli
Fraktionspräsidentin Grüne Opfikon



Mitunterzeichnende:

Name	Partei	Unterschrift
David Sichau	Grüne	
Carla Louvés	Grüne	
Björn Blaser	FDP	
Qëndresa Hoxha-Sadriu	SP	
Evelyne Sydler	GLP	
Jeremy Graf	SP	
Thomas Wepf	SP	
Stefan Laux	EVP	
Ceren Bingöl	SP	
Patrick Rouiller	CVP	
Ramon Tscharner	CVP	
Heidi Pente	FDP	
Tanja Glanzmann	CVP	
Haci Sari	SP	
Zerin Husi-Fiechke	SP	
Milena Brasi	GLP	
Andreas Baumgartner	GLP	
Tobias Herold	GLP	

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

13. Februar 2024
1 von 3

Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende
"Mehr Bäume im Opfikerpark"

Beantwortung

7.4.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 13. Februar 2024 und auf Art. 18, lit. d der Gemeindeordnung sowie Art. 38 des Organisationserlasses des Gemeinderates

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Antwort des Stadtrats zum Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" von Helen Oertli (Grüne) wird positiv zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Helen Oertli, Wright-Strasse 53, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
SEITE 2 von 3

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Gemeinderätin Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende haben am 22. August 2022 das Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 22. August 2022 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2022 durch Helen Oertli im Rat begründet. Der Stadtrat hat das Postulat mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-275 vom 6. Dezember 2022 entgegengenommen und den Ressortvorstand Bau und Infrastruktur beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Dezember 2022 wurde eine Petition für "Mehr Bäume im Glattpark (Opfikerpark)" eingereicht. Durch diese Bäume soll fehlender Schatten auf den grossen Wiesen entstehen, um Menschen vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen und zu kühlen. Mit dem zusätzlichen Postulat wurde der Stadtrat gebeten, geeignete Massnahmen zu prüfen. Insbesondere sollten folgende Massnahmen bezüglich Eignung und Umsetzbarkeit analysiert werden:

- Anpassung des Gestaltungskonzeptes des Opfikerparks mit dem Planungsbüro in Bezug auf zusätzliche Bäume und ausreichend Schattenflächen. Grossräumige Aktivitäten und Veranstaltungen sollen weiterhin möglich sein.
- Prüfen von geeigneten Baumarten, die klimaresistent sind. Einheimische Baumarten sind vorzuziehen.
- Erarbeitung einer Strategie, damit Bäume langfristig gepflegt und geschützt werden.
- In Bereichen, wo die Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist - Strand und betonierter Spielbereich - eine Alternative erarbeiten, wie auch dort Schattenflächen geschaffen werden können.

3. Beantwortung des Postulats

Aufgrund des Urheberrechts wurde eine Veränderung des Parks über lange Zeit als kritisch erachtet, weshalb erst Mitte 2022 die Kosten für ein Grossgrünkonzept in die Erfolgsrechnung 2023 aufgenommen wurden.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE13. Februar 2024
3 von 3

Das Grossgrünkonzept, welches die Beschattung der Grünflächen, die Entwicklung vegetationstechnischer Lösungen bei den Kanzeln und vegetationstechnische Massnahmen bei den Bachläufen umfasst, wird mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) erarbeitet. Als erstes Arbeitspaket wurde die Beschattung der Parkfläche angegangen. Für die Wahrung des Urheberrechts wurde das Landschaftsarchitekten-Team Kiefer/Altermatt hinzugezogen. Im Frühjahr wurden zwei Testflächen mit je 5 Bäumen geschaffen. Da die Bäume mit Sandflächen und kurzem Unterwuchs gut angewachsen sind, konnte das Beschattungskonzept weiter erarbeitet werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2023 stimmte der Stadtrat dem Konzept zur Pflanzung von rund 30 Bäumen im Opfikerpark zu. Um möglichst einheimische und klimaresistente Baumarten zu wählen, die Hitze und feuchten Boden ertragen, wurden neben der ZHAW, der Landschaftsarchitektin, Frau Kiefer, der Grünunterhalt der Stadt Opfikon und weitere Experten wie der Förster miteinbezogen.

Mit Baumpatenschaften wird Privaten und Unternehmen ermöglicht, sich mit den Kosten für einen Baum und die Pflanzung an der Beschattung im Opfikerpark zu beteiligen. Die Pflege der Bäume bleibt bei der Stadt Opfikon, damit das Monitoring und mögliche notwendige Interventionen gewährleistet sind.

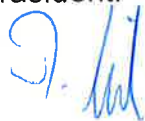
In Bereichen, wo die Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist, wie am Strand oder auf den betonierten Spielbereichen, konnte bis jetzt noch keine geeignete Beschattungslösung gefunden werden, die Wind und Wetter standhält.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-29
SEITE 1 von 3

Postulat Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende
"Mehr Bäume im Opfikerpark"
Beantwortung

7.4.0

1. Ausgangslage

Die Gemeinderätin Helen Oertli (Grüne) und Mitunterzeichnende haben am 22. August 2022 das Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 22. August 2022 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. Das Postulat wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Dezember 2022 durch Helen Oertli im Rat begründet. Der Stadtrat hat das Postulat mit Stadtratsbeschluss Nr. 2022-275 vom 6. Dezember 2022 entgegengenommen und den Ressortvorstand Bau und Infrastruktur beauftragt, dem Stadtrat einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. An der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2023 wurde das Postulat vom Gemeinderat überwiesen. Gemäss Art. 38 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat innert 12 Monaten nach der Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Im Dezember 2022 wurde eine Petition für "Mehr Bäume im Glattpark (Opfikerpark)" eingereicht. Durch diese Bäume soll fehlender Schatten auf den grossen Wiesen entstehen, um Menschen vor starker Sonneneinstrahlung zu schützen und zu kühlen. Mit dem zusätzlichen Postulat wurde der Stadtrat gebeten, geeignete Massnahmen zu prüfen.

3. Beantwortung des Postulats

Aufgrund des Urheberrechts wurde eine Veränderung des Parks über lange Zeit als kritisch erachtet, weshalb erst Mitte 2022 die Kosten für ein Grossgrünkonzept in die Erfolgsrechnung 2023 aufgenommen wurden.

Das Grossgrünkonzept, welches die Beschattung der Grünflächen, die Entwicklung vegetationstechnischer Lösungen bei den Kanälen und vegetationstechnische Massnahmen bei den Bachläufen umfasst, wird mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) erarbeitet. Als erstes Arbeitspaket wurde die Beschattung der Parkfläche angegangen. Für die Wahrung des Urheberrechts wurde das Landschaftsarchitekten-Team Kiefer/Altermatt hinzugezogen. Im Frühjahr wurden zwei Testflächen mit je 5 Bäumen geschaffen. Da die Bäume mit Sandflächen und kurzem Unterwuchs gut angewachsen sind, konnte das Beschattungskonzept weiter erarbeitet werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2023 stimmte der Stadtrat dem Konzept zur Pflanzung von rund 30 Bäumen im Opfikerpark zu. Um möglichst einheimische und klimaresistente Baumarten zu wählen, die Hitze und feuchten



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-29
SEITE 2 von 3

Boden ertragen, wurden neben der ZHAW, der Landschaftsarchitektin, Frau Kiefer, der Grünunterhalt der Stadt Opfikon und weitere Experten wie der Förster miteinbezogen.

Mit Baumpatenschaften wird Privaten und Unternehmen ermöglicht, sich mit den Kosten für einen Baum und die Pflanzung an der Beschattung im Opfikerpark zu beteiligen. Die Pflege der Bäume bleibt bei der Stadt Opfikon, damit das Monitoring und mögliche notwendige Interventionen gewährleistet sind.

In Bereichen, wo die Pflanzung von Bäumen nicht möglich ist, wie am Strand oder auf den betonierten Spielbereichen, konnte bis jetzt noch keine geeignete Beschattungslösung gefunden werden, die Wind und Wetter standhält.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Postulat "Mehr Bäume im Opfikerpark" wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, als erledigt abzuschreiben.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Helen Oertli, Wright-Strasse 53, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-29
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker



VERSANDT:
15.02.2024

David Sichau
Grüne
Mitglied des Gemeinderates

EINGEGANGEN

4. DEZ 2023

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 03. Dezember 2023

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

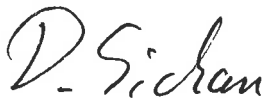
Externe IT-Dienstleister

In letzter Zeit werden vermehrt IT-Dienstleister angegriffen, die Daten der öffentlichen Verwaltung verarbeiten. Im Juni 2023 wurde die Firma Xplain und im November 2023 die Firma Concevis angegriffen. Die Dienstleistungen für Bund, Kantone und Gemeinden anbietet.

Aus diesem Grund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Stadt Opfikon direkt oder indirekt Dienstleistungen der Firma Xplain oder der Firma Concevis in Anspruch genommen? Wenn ja, wurden dabei Daten von Bürgerinnen und Bürger oder juristischen Personen der Stadt Opfikon entwendet?
2. Welche externen IT-Dienstleister bearbeiten Daten von Bürgerinnen und Bürger oder juristischen Personen der Stadt Opfikon?
3. Verlangt die Stadt Opfikon von IT-Dienstleistern, die direkt von der Stadt Opfikon beauftragt werden, regelmässige unabhängige externe Sicherheitsaudits und werden diese regelmässig überprüft?
4. Verfügt die Stadt Opfikon über ein aktives Third-Party-Risk-Management?
5. Welche Daten von Bürgerinnen und Bürger oder juristischen Personen der Stadt Opfikon werden auf externen Servern verarbeitet und gespeichert?
6. Wie stellt die Stadt Opfikon die Datensicherheit der Daten ihrer Bürgerinnen und Bürger oder juristischen Personen sicher?
7. Wie werden Bürgerinnen und Bürger oder juristische Personen der Stadt Opfikon informiert, wenn es zu einem Datenabfluss ihrer personenbezogenen Daten kommt?

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.



David Sichau



Helen Oertli

Kevin Husi-Fiechter
SVP
Mitglied des Gemeinderates

EINGEGANGEN

- 2. OKT. 2023



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 2. Oktober 2023

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

Interaktive Tafeln Schule Opfikon

Mit Beschluss vom 2. Mai 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugestimmt und basierend auf dem Medien- und ICT-Konzept der Schule einen reduzierten Investitionskredit für die Beschaffung von Bildschirmen und Zubehör über CHF 616'950.00 inkl. MWST genehmigt. Im Antrag der RPK wurde die Kindergartenstufe nicht miteinbezogen und die von der Schulpflege geforderte Kreditsumme entsprechend gekürzt.

Ich bitte den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Schule Opfikon das für die Beschaffung massgebende Medien- und ICT-Konzept selbständig erarbeitet oder sich extern beraten lassen? Wer hat die Schule Opfikon in der Erarbeitung unterstützt?
2. Wie viele Geräte wurden angeschafft? Aufgrund welcher Grundlage wurde die Anzahl an Cluster festgelegt? Sind Ersatzgeräte angeschafft worden, wenn ja, weshalb und wie viele?
3. Wie wurden die Geräte angeschafft, gab es mehrere Bestellungen, wenn ja weshalb? Wie hoch waren die Kosten pro Cluster / pro Gerät? Liegt eine Endabrechnung über die Beschaffung vor, wenn ja, wie hoch ist diese ausgefallen?
4. Wurden die besten am Markt verfügbaren Geräte angeschafft oder musste aufgrund der Kürzung des Investitionskredits Kompromisse eingegangen und von der ursprünglich geplanten Anschaffung abgewichen werden? Wie sind die Rückmeldungen der Lehrpersonen, liegen Feedbacks über die beschafften Geräte vor? Wenn nein, warum liegen keine Rückmeldungen vor?
5. Wo sind die angeschafften Geräte stationiert? Wie wurde bei der Verteilung der Cluster vorgegangen? Sind die Geräte fest stationiert oder werden an der Zuteilung noch Änderungen vorgenommen, wenn ja, warum?
6. Der Gemeinderat folgte dem Antrag der RPK und bewilligte lediglich einen reduzierten Investitionskredit, ohne Einbezug der Kindergartenstufe. Wie wird/wurde sichergestellt, dass die Geräte nicht für die Kindergartenstufe verwendet werden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich bestens.



Kevin Husi-Fiechter

PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

BESCHLUSS VOM 01. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-8
SEITE 1 von 4

Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP)
"Interaktive Tafeln Schule Opfikon" - Beantwortung

2.2.0

Gemeinderat Kevin Husi-Fiechter (SVP) hat am 2. Oktober 2023 die Interpellation "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 5. Oktober 2023 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 wurde die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Artikel 39 des Organisationserlasses Gemeinderat hat die zuständige Behörde innert drei Monaten nach Begründung dem Rat schriftlich zu beantworten.

Es handelt sich um folgende Anfrage:

"Mit Beschluss vom 2. Mai 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugestimmt und basierend auf dem Medien- und ICT-Konzept der Schule einen reduzierten Investitionskredit für die Beschaffung von Bildschirmen und Zubehör über CHF 6'16'950.00 inkl. MWST genehmigt. Im Antrag der RPK wurde die Kindergartenstufe nicht miteinbezogen und die von der Schulpflege geforderte Kreditsumme entsprechend gekürzt."

Die Feststellung ist mit 6 Fragen ergänzt.

Zuständigkeit

Die in der Anfrage aufgenommene Thematik liegt in der Hoheit der Schulpflege. Dem entsprechend erfolgt die Beantwortung der Fragen durch die Schulpflege.

Beantwortung der Anfrage:

Frage 1:

Hat die Schule Opfikon das für die Beschaffung massgebende Medien- und ICT-Konzept selbstständig erarbeitet oder sich extern beraten lassen? Wer hat die Schule Opfikon in der Erarbeitung unterstützt?

Antwort:

Das Medien- und ICT Konzept der Schule Opfikon wurde durch die Fachgruppe Medien und ICT erarbeitet. Massgebend für Struktur und Inhalt war dabei der kantonale ICT-Guide (<https://ict-guide.edu-ict.ch/>). Das fertige Produkt wurde durch den Leiter der Fachstelle "Bildung und ICT" am Volksschulamt Zürich, René Moser, begutachtet.



PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

BESCHLUSS VOM	01. Februar 2024
BESCHLUSS NR.	2024-8
SEITE	2 von 4

Frage 2:

Wie viele Geräte wurden angeschafft? Aufgrund welcher Grundlage wurde die Anzahl an Cluster festgelegt? Sind Ersatzgeräte angeschafft worden; wenn ja: weshalb und wie viele?

Antwort:

Die Anzahl Cluster hat der Leiter der schulischen Fachstelle ICT, in Zusammenarbeit mit allen PICTS der Schulanlagen, erhoben. Die untereinander schwellenlos zugänglichen Räume wurden dabei jeweils zu einem Cluster zusammengefasst. Die Zahl der 43 Cluster (für die Primar- und Sekundarstufe) ist im Investitionskredit festgehalten. Für die Kindergartenstandorte wurden weitere 19 Cluster berechnet, die der Gemeinderat jedoch nicht freigegeben, bzw. die dafür eingesetzte Kreditsumme verweigert hat. (Siehe Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat vom 25. Januar 2022). Pro Cluster sind 3 mobile Screens mit einem Tablet vorgesehen; insgesamt somit 129 Screens für die 43 bewilligten Cluster. Es wurden genau die geplanten und bewilligten 129 Geräte für die 43 Cluster der Primar- und Sekundarstufe angeschafft. Zusätzliche Ersatzbeschaffungen wurden keine getätigt.

Frage 3:

Wie wurden die Geräte angeschafft, gab es mehrere Bestellungen, wenn ja, weshalb? Wie hoch waren die Kosten pro Cluster/pro Gerät? Liegt eine Endabrechnung über die Beschaffung vor; wenn ja: wie hoch ist diese ausgefallen?

Antwort:

Nach der Bewilligung des Investitionskredits durch den Gemeinderat wurde, unter Bezug der Firma Syteq, die Beschaffung von im Beschluss festgehaltenen 129 Bildschirmen und den zugehörigen iPads submittiert. Die Ladestationen und iPad-Stands wurden im freihändigen Verfahren beschafft. Den Zuschlag aufgrund des wirtschaftlich besten Angebots erhielt die Firma Bischoff aus Wil.

Für die Ausrüstung der Schule Glattpark wurde dieselbe Firma mit der Lieferung beauftragt. Diese Beschaffung erfolgt im Rahmen des Baukredits zu denselben Konditionen.

Die Auslieferung begann im Mai 2023. Die Lieferung der letzten Geräte erfolgte im November 2023. Die Endabrechnung liegt noch nicht vor. Aber selbst wenn wir den Kredit unterschreiten, werden wir keine zusätzlichen Bildschirme anschaffen (es bleibt bei den 129 bewilligten Geräten).

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

BESCHLUSS VOM
BESCHLUSS NR.
SEITE

01. Februar 2024
2024-8
3 von 4

Frage 4:

Wurden die besten am Markt verfügbaren Geräte angeschafft oder musste aufgrund der Kürzung des Investitionskredits Kompromisse eingegangen und von der ursprünglich geplanten Anschaffung abgewichen werden? Wie sind die Rückmeldungen der Lehrpersonen, liegen Feedbacks über die beschafften Geräte vor? Wenn nein; warum liegen keine Rückmeldungen vor?

Antwort:

Das Submissionsergebnis erlaubte es die geplante Anzahl von 129 Geräten, mit allen geforderten Funktionalitäten, zu beschaffen.

Mit der Verteilung in den Schulen konnte in den Sommerferien begonnen werden; der Prozess ist immer noch im Gange. Zeitgleich mit der Stationierung in den Schulräumen werden alle betroffenen Lehrpersonen zu einer Start-Schulung verpflichtet. Weitere Schulungen werden in den kommenden Jahren folgen. Die ersten Erfahrungen sind grundsätzlich positiv, einzelne Anpassungen in den Einstellungen waren und sind noch notwendig. Ein systematisches Feedback durch die Lehrpersonen wurde bisher noch nicht eingeholt und liegt somit nicht vor. Die PICTS nehmen die Rückmeldungen laufend auf und lassen sie in die Schulungsangebote einfließen.

Frage 5:

Wo sind die angeschafften Geräte stationiert? Wie wurde bei der Verteilung der Cluster vorgegangen? Sind die Geräte fest stationiert oder werden an der Zuteilung noch Änderungen vorgenommen, wenn ja, warum?

Antwort:

Bis Ende Dezember 2023 waren 114 der vorhandenen Einheiten verteilt (Schulen Lättenwiesen, Mettlen, Oberhausen und Halden); die noch nicht verteilten Geräte sind in den derzeit nicht genutzten Räumlichkeiten des Kindergartens Blumenstrasse eingestellt. Die Verteilung der Geräte wird aktuell erprobt und laufend optimiert. Durch die Mobilität der Geräte kann jederzeit auf Veränderungen in den Raumbelegungen reagiert werden.

Fragen 6:

Der Gemeinderat folgte dem Antrag der RPK und bewilligte lediglich einen reduzierten Investitionskredit, ohne Einbezug der Kindergartenstufe. Wie wird/wurde sichergestellt, dass die Geräte nicht für die Kindergartenstufe verwendet werden?



PROTOKOLL DER SCHULPFLEGE OPFIKON

BESCHLUSS VOM
BESCHLUSS NR.
SEITE

01. Februar 2024
2024-8
4 von 4

Antwort:

Der Gemeinderat hat den von der Schulpflege beantragten Kredit für die Beschaffung der interaktiven Tafeln um den Teil gekürzt, welcher für die Beschaffung von Einheiten für die Kindergärten vorgesehen war. Die Kürzung der Kreditsumme liegt in der Kompetenz des Gemeinderats und wurde in der Beschaffung durch die Organe der Schule respektiert (es wurden nur die innerhalb des bewilligten Kredites vorgesehen 129 Geräte für die 43 Cluster der Primar- und Sekundarschule angeschafft).

Die Zuständigkeit für den Unterricht und den Einsatz der verfügbaren Mitteln (Geräte), liegt aber im Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Schulpflege und der pädagogischen Leitung. Es ist ihre Aufgabe, diese Geräte so einzusetzen und zu platzieren, wie es für einen guten Unterricht und eine gute schulische Entwicklung der Kinder notwendig ist. Daher wird, im Rahmen des gültigen Medien- und ICT-Konzepts der Schule Opfikon, auch die Kindergartenabteilung, im reduzierten Umfang, miteinbezogen und ausgetestet. Der Einsatz der Geräte wird über alle Stufen begleitet und laufend beurteilt. Aufgrund der grossen Flexibilität kann jederzeit auf neue Erkenntnisse eingegangen und reagiert werden.

Auf Antrag des Schulpräsidenten und des Leiter Bildung

BESCHLIESST DIE SCHULPFLEGE:

1. Die Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" wird gemäss Erwägungen beantwortet.
2. Dem Stadtrat wird beantragt, die Antwort der Schulpflege zu übernehmen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.
3. Mitteilung durch Auszug an:
 - Stadtrat
 - Leitung Bildung
 - Leitung ASD

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Präsident:



Norbert Zeller

Sekretär:



Roger Würsch

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

P / A

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-31
SEITE 1 von 1

Interpellation Kevin Husi-Fiechter (SVP)
"Interaktive Tafeln Schule Opfikon" - Beantwortung

2.2.0

Gemeinderat Kevin Husi-Fiechter (SVP) hat am 2. Oktober 2023 die Interpellation "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 5. Oktober 2023 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 4. Dezember 2023 wurde die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Artikel 39 des Organisationserlasses Gemeinderat hat die zuständige Behörde innert drei Monaten nach Begründung dem Rat schriftlich zu beantworten.

Die Schulpflege, als zuständige Behörde, hat die Interpellation mittels Beschluss Nr. 2024-8 vom 1. Februar 2024 beantwortet und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme und Weiterleitung überwiesen.

Auf Antrag des Schulpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Beantwortung der Interpellation von Kevin Husi-Fiechter (SVP) "Interaktive Tafeln Schule Opfikon" mittels Beschluss der Schulpflege (2024-8 vom 1. Februar 2024) wird zur Kenntnis genommen und an den Gemeinderat weitergeleitet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Kevin Husi-Fiechter, Glattparkstrasse 33, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Schulverwaltung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:


Roman Schmid


Willi Bleiker

VERSANDT:
15.02.2024



INTERFRAKTIONELLE KONFERENZ (IFK)

DATUM 07. Februar 2024
SEITE 1 von 1

Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026

1. Antrag

Die IFK beantragt dem Gemeinderat einstimmig (7:0), Björn Blaser (FDP), als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026 zu wählen.

NAMENS DER INTERFRAKTIONELLEN KONFERENZ

Der Präsident:

Ein Mitglied:



Jeremi Graf



Patrick Rouiller

INTERFRAKTIONELLE KONFERENZ (IFK)

DATUM 07. Februar 2024
SEITE 1 von 1

Ersatzwahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026

1. Antrag

Die IFK beantragt dem Gemeinderat mit 4:3 Stimmen, Evelyne Sydler (NIO@Grünliberale), als Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026 zu wählen.

NAMENS DER INTERFRAKTIONELLEN KONFERENZ

Der Präsident:

Ein Mitglied:



Jeremi Graf



Patrick Rouiller

INTERFRAKTIONELLE KONFERENZ (IFK)

DATUM 07. Februar 2024
SEITE 1 von 1

Ersatzwahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026

1. Antrag

Die IFK beantragt dem Gemeinderat einstimmig (7:0), Kathrin Balimann (FDP), als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2026 zu wählen.

NAMENS DER INTERFRAKTIONELLEN KONFERENZ

Der Präsident:

Ein Mitglied:



Jeremi Graf



Patrick Rouiller

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 9. Februar 2024
SEITE 1 von 2

Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision per Mitte Legislaturperiode 2022/2026

9.0.0

1. Ausgangslage / Grundlagen

Die Abteilungen werden jährlich beauftragt, die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umbenennung in Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre ergaben sich keine Anpassungen.

Mitte der laufenden Legislaturperiode kann der Stadtrat gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) jeweils eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

Die letzte Angleichung der Teuerung wurde auf den 1. Januar 2020 vorgenommen, dabei sind die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt worden. Bei der Aktualisierung auf Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 betrug die nicht ausgeglichene Teuerung der Jahre 2020 und 2021 lediglich 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wurde auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

Der Kanton Zürich wendet als Indikator für die Teuerungsanpassung der Entschädigungen den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an und passt die Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode an. Damit wird auch eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung berücksichtigt.

In der Stadt Opfikon wurde nach bisher angewendetem System bei den nicht dem Personalrecht unterstehenden Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung nicht berücksichtigt, sondern mit 0.0% ausgewiesen.

Der Stadtrat hat sich aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses für die Teuerungsanpassung der Entschädigungen analog des Kantons Zürich ausgesprochen.

2. Bearbeitung / Prüfung

Die Geschäftsprüfungskommission begrüsst den Antrag des Stadtrates und die Anpassung des Systems. Die der Kommission zu Beginn unklare Definition der Anpassung auf Mitte Legislaturperiode konnte mit dem Leiter Finanzen und Liegenschaft-

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 9. Februar 2024
SEITE 2 von 2

ten bilateral geklärt werden. Da es sich um ein sachlich und inhaltlich klar formuliertes Geschäft handelt, verzichtete die GPK auf eine Befragung des zuständigen Stadtrats.

3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission GPK

Die GPK hält fest, dass durch die Teilrevision der Entschädigungsverordnung auch bei den nicht dem Personalrecht unterstehenden Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre das System des Kantons Zürich angewendet und somit eine Vereinheitlichung eingeführt wird.

4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat daher, mit 6:0 Stimmen, bei einer Abwesenheit, die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 zu genehmigen.

Die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionäre (EVO) treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Referent: Kevin Husi-Fiechter

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
Der Präsident: Ein Mitglied:

Kevin Husi-Fiechter

Andreas Baumgartner

20240209_Entschädigungsverordnung 2024 V1

Final Audit Report

2024-02-09

Created:	2024-02-09
By:	Kevin Fiechter (kevin.fiechter@eltromatic.ch)
Status:	Signed
Transaction ID:	CBJCHBCAABAARPLOzkJrAP3WZTa4VaCqkxvs-Ct80gx4

"20240209_Entschädigungsverordnung 2024 V1" History

-  Document created by Kevin Fiechter (kevin.fiechter@eltromatic.ch)
2024-02-09 - 12:30:52 PM GMT- IP address: 178.174.79.206
-  Document emailed to a_baumgartner@hispeed.ch for signature
2024-02-09 - 12:31:11 PM GMT
-  Email viewed by a_baumgartner@hispeed.ch
2024-02-09 - 1:29:05 PM GMT- IP address: 194.230.148.42
-  Signer a_baumgartner@hispeed.ch entered name at signing as Andreas Baumgartner
2024-02-09 - 3:13:39 PM GMT- IP address: 80.218.99.38
-  Document e-signed by Andreas Baumgartner (a_baumgartner@hispeed.ch)
Signature Date: 2024-02-09 - 3:13:41 PM GMT - Time Source: server- IP address: 80.218.99.38
-  Agreement completed.
2024-02-09 - 3:13:41 PM GMT

STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
SEITE 1 von 3

Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen
und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision
per Mitte Legislaturperiode 2022/2026

9.0.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 24. Oktober 2023 und auf Art. 16,
lit. b der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 werden genehmigt.
2. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) treten per 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
SEITE 2 von 3

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die Abteilungen werden jährlich beauftragt, die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umbenennung in Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre ergaben sich keine Anpassungen.

Auf Mitte der laufenden Legislaturperiode kann der Stadtrat gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) jeweils eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

Die letzte Angleichung der Teuerung wurde auf den 1. Januar 2020 vorgenommen, dabei sind die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt worden. Bei der Aktualisierung auf Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 betrug die nicht ausgeglichene Teuerung der Jahre 2020 und 2021 lediglich 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wurde auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Entschädigungen Kanton Zürich versus Stadt Opfikon**2.1 Kanton Zürich**

Der Kanton Zürich wendet als Indikator für die Teuerungskompensation der Entschädigungen den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an und passt die Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode an. Damit wird auch eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung berücksichtigt.

2.2 Stadt Opfikon

Die Stadt Opfikon richtet die Teuerungszulagen analog des Kantons Zürich aus, hat die Entschädigungen jedoch nicht nur einmal pro Legislaturperiode angepasst, sondern dann, wenn die kumulierten Teuerungen einen angemessenen Prozentsatz erreichten. Negative Teuerungen wurden nicht berücksichtigt, sondern mit 0.0% ausgewiesen.

Somit ist der Unterschied der aktuell angewandten Systeme, dass bei den nicht dem Personalrecht unterstellten Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung beim Kanton Zürich den Prozentsatz schmälert, bei der Stadt Opfikon hingegen nicht.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
SEITE 3 von 3

Der Stadtrat hat sich aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses für die Teuerungsanpassung der Entschädigungen analog des Kantons Zürich ausgesprochen. Diese berechnet sich neu wie folgt (Indexbasis 12.2020 = 100):

Mai 2022: Indexwert 104.0 Letzte Anpassung der Entschädigungen durch den Gemeinderat.

Juli 2023: Indexwert 106.2 Künftig wird alle vier Jahre auf Mitte der laufenden Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli) die Teuerung berechnet, dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt und auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Teuerung in %: 2.1 Formel $(\text{Index alt} - \text{Index neu}) / \text{Index alt} \times 100$

Es besteht die Möglichkeit, dass über die Zeitspanne von vier Jahren die Teuerung negativ ausfällt. In einem solchen Fall spricht sich der Stadtrat dafür aus, keinen Ausgleich vorzunehmen, da dies eine Kürzung der Entschädigungen bedeuten würde.

3. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Alle in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze werden gemäss Art. 5 der EVO per 1. Januar 2024 der Teuerung (2.1%) angepasst. Die nächste teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigungen erfolgt auf Mitte der nächsten Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli 2027) auf den 1. Januar 2028.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 1 von 3

Entschädigungsverordnung 2024 der Behörden, Kommissionen
und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) / Teilrevision
per Mitte Legislaturperiode 2022/2026

9.0.0

1. Ausgangslage

Die Abteilungen werden jährlich beauftragt, die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre auf Änderungen sowie ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von den redaktionellen Änderungen aufgrund der Umbenennung in Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre ergaben sich keine Anpassungen.

Auf Mitte der laufenden Legislaturperiode kann der Stadtrat gemäss Art. 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) jeweils eine teuerungsbedingte Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen.

Die letzte Angleichung der Teuerung wurde auf den 1. Januar 2020 vorgenommen, dabei sind die Teuerungszulagen bis und mit 2019 berücksichtigt worden. Bei der Aktualisierung auf Beginn der Legislaturperiode 2022/2026 betrug die nicht ausgeglichene Teuerung der Jahre 2020 und 2021 lediglich 0.1%. Aufgrund der geringen Erhöhung wurde auf eine Teuerungsanpassung der Entschädigungen verzichtet.

2. Entschädigungen Kanton Zürich versus Stadt Opfikon**2.1 Kanton Zürich**

Der Kanton Zürich wendet als Indikator für die Teuerungskompensation der Entschädigungen den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an und passt die Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode an. Damit wird auch eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung berücksichtigt.

2.2 Stadt Opfikon

Die Stadt Opfikon richtet die Teuerungszulagen analog des Kantons Zürich aus, hat die Entschädigungen jedoch nicht nur einmal pro Legislaturperiode angepasst, sondern dann, wenn die kumulierten Teuerungen einen angemessenen Prozentsatz erreichten. Negative Teuerungen wurden nicht berücksichtigt, sondern mit 0.0% ausgewiesen.

Somit ist der Unterschied der aktuell angewandten Systeme, dass bei den nicht dem Personalrecht unterstellten Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 2 von 3

oder Funktionäre eine während dieser Zeitspanne entstandene negative Teuerung beim Kanton Zürich den Prozentsatz schmälert, bei der Stadt Opfikon hingegen nicht.

Der Stadtrat hat sich aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses für die Teuerungsanpassung der Entschädigungen analog des Kantons Zürich ausgesprochen. Diese berechnet sich neu wie folgt (Indexbasis 12.2020 = 100):

Mai 2022: Indexwert 104.0 Letzte Anpassung der Entschädigungen durch den Gemeinderat.

Juli 2023: Indexwert 106.2 Künftig wird alle vier Jahre auf Mitte der laufenden Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli) die Teuerung berechnet, dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt und auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Teuerung in %: 2.1 Formel $(\text{Index alt} - \text{Index neu}) / \text{Index alt} \times 100$

Es besteht die Möglichkeit, dass über die Zeitspanne von vier Jahren die Teuerung negativ ausfällt. In einem solchen Fall spricht sich der Stadtrat dafür aus, keinen Ausgleich vorzunehmen, da dies eine Kürzung der Entschädigungen bedeuten würde.

3. Anpassung der Entschädigungsverordnung (EVO)

Alle in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze werden gemäss Art. 5 der EVO per 1. Januar 2024 der Teuerung (2.1%) angepasst. Die nächste teuerungsbedingte Erhöhung der Entschädigungen erfolgt auf Mitte der nächsten Legislaturperiode (Indexwert Monat Juli 2027) auf den 1. Januar 2028.

Auf Antrag des Finanzausschusses

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 werden genehmigt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Änderungen der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO) gemäss Vorlage vom Oktober 2023 zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 24. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-257
SEITE 3 von 3

3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Gemeinderat
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Lohnbuchhaltung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker

VERSANDT:
26.10.2023



BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 11. Februar 2024
SEITE 1 von 2

Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum

6.0.4

1. Ausgangslage

Die Eigentümer mehrerer Parzellen um den Glatthof planen eine gemeinsame Entwicklung ihrer Grundstücke. Das Gebiet soll das Zentrum der Stadt stärken und als Eingang zur AIRPORT CITY dienen. Durch den Gestaltungsplan können von der Regelbauweise der Bau- und Zonenordnung (BZO) abgewichen und ein massgeschneidertes Projekt für diesen Ort realisiert werden. Jedoch muss die Bauherrschaft im Gegenzug für diese Erleichterungen ein besonders hochwertiges Projekt garantieren.

2. Grundlagen

Die Gesamtfläche des Gestaltungsplanperimeters beträgt 4'476 m² und grenzt an die Kantonsstrassen Schaffhauser-/Rohrstrasse sowie die kommunale Schueppwiesenstrasse. Alle Grundstücke befinden sich im Privateigentum und sind der Zentrumszone 26 gemäß der Bau- und Zonenordnung (BZO) zugewiesen.

Die Gestaltungsplanperimeter basieren auf einer Machbarkeitsstudie und einem Freiraumkonzept. Es sind zwei Längsbauten entlang der Schaffhauser- und Rohrstrasse sowie zwei Punktbauten geplant. Alle sind auf einem gemeinsamen Sockelgeschoss platziert, das als Wohnterrasse dient. Das Projekt umfasst eine Mischnutzung mit Wohnungen, Einzelhandel, Büro- und Gewerbeflächen. Umweltthemen wie Dachbegrünung und ökologischer Ausgleich werden ebenfalls berücksichtigt.

Nach Gesprächen mit der Stadt Opfikon und dem Baukollegium wurden mehrere abweichende Parameter von der Regelbauweise als zweckmässig für den Gestaltungsplan erachtet.

Neben den Erleichterungen gegenüber der Regelbauweise werden auch erhöhte qualitative Anforderungen an die Überbauung festgelegt. Das endgültige Neubauprojekt soll im Rahmen eines offenen selektiven Konkurrenzverfahrens entwickelt werden, um eine gute Gesamtwirkung sicherzustellen. Die Stadt Opfikon wird im Beurteilungsgremium vertreten sein.

3. Einwendungen

Am 18. April 2023 wurde der private Gestaltungsplan (GP) Glatthof, Glattbrugg Zentrum öffentlich gemacht. Es wurden drei Einwendungen angebracht, die bearbeitet und bei positiver Bewertung in die Planung einbezogen wurden.

BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG OPFIKON

DATUM 11. Februar 2024
SEITE 2 von 2

4. Bearbeitung / Prüfung

Das vorliegende Geschäft wurde am 27. Oktober 2023 vom Büro des Gemeinderates zur Bearbeitung zugewiesen. Die Unterlagen wurden von den Mitgliedern der Planungskommission studiert und an drei Sitzungen diskutiert. Bruno Maurer und Patricia Meier nahmen an zwei Sitzungen teil und beantworteten fachliche Fragen.

5. Erwägungen der Spezialkommission Planung

Die Mehrheit der Mitglieder der Planungskommission begrüssen die Initiative der privaten Bauherrschaft, an dieser prominenten Lage ein qualitativ hochstehendes Bauprojekt zu realisieren. Die vorgängigen Prüfungen des privaten Gestaltungsplanes durch die Behörde Bau und Infrastruktur und den Kanton waren sorgfältig und wurden von der Bauherrschaft übernommen. Weitere Optimierungen hinsichtlich einer ökologischen Landschaftsgestaltung konnten im Rahmen der Einwendungen präzisiert und verbindlich gemacht werden. Offene Fragen von Mitgliedern der Planungskommission wurden durch Bruno Maurer und Patricia Meier geklärt.

Eine Minderheit der Planungskommission findet, dass bei diesem Gestaltungsplan ein Mehrwertausgleich nach § 49b PBG hätte vorgenommen werden sollen. Fast 60% der Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben im Jahr 2014 dieser Ergänzung im PBG zugestimmt. Danach kann bei einer Planung, wenn zusätzliche Ausnutzungsmöglichkeiten und damit ein Mehrwert geschaffen wird, ein Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum festgelegt werden.

6. Antrag

Die Spezialkommission Planung beantragt dem Gemeinderat mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme den Antrag des Stadtrats, bezüglich Gestaltungsplan Glatthof Glattbrugg Zentrum, Schaffhauser-/Rohrstrasse, vom 26. September 2023, zu genehmigen.

Referentin: Helen Oertli

NAMENS DER SPEZIALKOMMISSION PLANUNG
Der Präsident: Ein Mitglied:



Jeremi Graf



Patrick Rouiller

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
SEITE 1 von 5

Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
Zustimmung Gemeinderat

6.0.4

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2023, auf § 86 und § 88 des Planungs- und Baugesetzes sowie in Anwendung von Art. 17, Abs. 2 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Dem privaten Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum, Schaffhauser- / Rohrstrasse vom 26. September 2023, wird zugestimmt.
2. Sofern sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen an der Vorlage als notwendig erweisen, ist der Stadtrat ermächtigt, dies in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtkanzlei
 - ZANONI Architekten AG, Bederstrasse 33, 8002 Zürich
 - Bau und Infrastruktur



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
SEITE 2 von 5

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Die drei Eigentümer der Parzellen Nrn. 3360, 3361, 3432, 4168, 4170, 4409 und 8804 haben sich Überlegungen zu einer künftigen gemeinsamen Entwicklung ihrer Grundstücke gemacht. Beim Planungssperimeter handelt es sich um ein neuralgisches und sehr wichtiges Areal. Die Entwicklung dieser bedeutungsvollen Lage soll zur Stärkung des Zentrums der Stadt Opfikon beitragen und sich als Eingangstor zur AIRPORT CITY positionieren. Gleichzeitig liegt das Areal gemäss kantonalem Richtplan auch innerhalb des kantonalen Zentrumsgebietes "Kloten/Opfikon".

Ziel ist es, mit Hilfe eines privaten Gestaltungsplans eine attraktive Zentrumsüberbauung zu ermöglichen. Durch die Gestaltungsplanung kann von der Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) abgewichen und ein für diesen Ort massgeschneidertes Projekt realisiert werden. Im Gegenzug zu den Erleichterungen gegenüber der BZO muss ein qualitativ besonders hochwertiges Projekt seitens Bauherrschaft garantiert werden.

2. Richtprojekt

Die Gestaltungsplanparameter wurden basierend auf der Machbarkeitsstudie und dem Freiraumkonzept erarbeitet. Diese Studien dienen als Richtlinien in Ermessensfragen und werden somit als Richtprojekt für den Gestaltungsplan definiert. Das Richtprojekt wurde im Baukollegium intensiv diskutiert.

Das Projekt sieht entlang der Schaffhauser- und Rohrstrasse zwei Längsbauten vor. Rückwärtig sind zwei Punktbauten geplant, welche zur Körnung des angrenzenden Quartiers Rohr/Platten beitragen sollen. Die Längs- und Punktbauten sind auf ein zusammenhängendes Sockelgeschoss aufgesetzt. Die Aussenräume auf dem Sockelgeschoss bilden eine direkt zugängliche Wohnterrasse mit halbprivatem/halböffentlichem Charakter. Der Planungssperimeter liegt an einer Randlage zur AIRPORT CITY und gleichzeitig im Zentrum von Glattbrugg und nimmt somit eine Scharnierfunktion wahr. Die Glatthof-Kreuzung weist grosse Zentralität mit hoher Aufenthaltsfrequenz und Bewegung auf. Eine möglichst direkte öffentliche Fussgängerverbindung zwischen der Glatthofkreuzung und dem Gebiet Balsberg soll die beiden Zentralitäten miteinander verknüpfen. Diese Zielsetzung wird mit dem vorliegenden Projekt aufgenommen.

Im Richtprojekt ist eine Mischnutzung vorgesehen, wobei sich das Wohnen auf die Obergeschosse konzentriert. Im Erdgeschoss ist ein Grossverteiler eingeplant. Im ersten und zweiten sowie teils im dritten Obergeschoss sind entlang der Schaffhauser- und Rohrstrasse Büro- und Gewerbeflächen angedacht. Für die Einfahrt in die Parkgarage ist ein Bereich mittig des Perimeters an der Schuappwiesenstrasse definiert. Die Anlieferung des Grossverteilers erfolgt an der südwestlichen Ecke von der Rohrstrasse her.



STADT OPFIKON

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

03. Oktober 2023
3 von 5

Umweltthemen wie Begrünung von Flachdächern, ökologischer Ausgleich, Nutzung von Grauwasser oder Massnahmen gegen übermässige Erwärmung werden im Richtprojekt ebenfalls geprüft und mit gezielten Massnahmen berücksichtigt.

3. Privater Gestaltungsplan

Die Gesamtfläche des Gestaltungsplanperimeters, bestehend aus den sieben erwähnten Liegenschaften, beträgt 4'476 m² und grenzt an die beiden Kantonsstrassen Schaffhauser-/Rohrstrasse und an die kommunale Schueppwiesenstrasse. Sämtliche Grundstücke liegen im Privateigentum und sind gemäss BZO der Zentrumszone Z6 zugewiesen.

Nach Gesprächen mit der Stadt Opfikon und dem Baukollegium wurden als Basis für den Gestaltungsplan folgende von der Regelbauweise abweichenden Parameter als zweckmässig beurteilt:

- Eine Ausnützungserhöhung von ca. 10% gegenüber der Regelbauweise inkl. nicht anrechenbare Dachgeschosse
- Abweichungen bei den inneren Grenz-/Gebäudeabständen
- Grösserer Spielraum hinsichtlich der Pflichtbaulinie entlang der Schaffhauserstrasse
- Punktuelle Überstellung der Baulinie an der Ecke Schaffhauser-/Rohrstrasse für den Oberbaubereich

Neben den Erleichterungen gegenüber der Regelbauweise werden aber auch erhöhte qualitative Anforderungen an die Überbauung in den Gestaltungsplanvorschriften verbindlich sichergestellt. So wird insbesondere festgelegt, dass das definitive Neubauprojekt nach Festsetzung des Gestaltungsplans im Rahmen eines offenen selektiven Konkurrenzverfahrens erarbeitet werden soll, um die im Sinne von § 71 und § 238 Planungs- und Baugesetz (PBG) gute Gesamtwirkung zu erreichen. Im Beurteilungsgremium wird die Stadt Opfikon vertreten sein. Zusammenfassend werden folgende qualitätssichernde Massnahmen in den Vorschriften festgelegt:

- Besonders gute Gesamtwirkung im Sinne § 71 PBG
- Offenes selektives Konkurrenzverfahren mit Begleitung und Beurteilung unter Einbezug der Stadt Opfikon und weiterer Fachstellen und Experten
- Hohe architektonische Qualität und strukturierte Fassadengliederung/Gestaltung
- Einheitliches Signaletik- und Informationssystem
- Direkte/öffentliche Wegverbindungen
- Attraktive öffentliche und private Freiräume
- Energieeffiziente Überbauung (Anschluss Fernwärmenetz falls ein Wärmeverbund besteht und dieser gegenüber anderer zulässigen Formen gleichwertig ist)
- Ökologischer Ausgleich (Versickerung, Flachdachbegrünung, Massnahmen zur Reduktion der sommerlichen Hitze)



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
SEITE 4 von 5

Aufgrund der feingliedrigen Parzellenstruktur im Quartier Rohr/Platten ist für eine verdichtete und qualitätsvolle Bauweise zwingend ein parzellenübergreifendes Planen notwendig. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan kann diesem Prinzip Rechnung getragen werden. Zwar werden Erleichterungen gegenüber der Regelbauweise zugelassen. Im gleichen Zuge können aber deutlich höhere Anforderungen an die Überbauung gestellt werden. In Anbetracht der hohen Zentralität, welche dieses Areal aufweist, ist das Vorgehen mittels Gestaltungsplan und anschliessendem Konkurrenzverfahren für die städtische Zentrumsentwicklung gewinnbringend und erhöht die städtebauliche Qualität.

4. Städtebaulicher Vertrag für Mehrwertausgleich

Gestützt auf Art. 54 BZO wird in der Stadt Opfikon auf Planungsvorteile, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben. Zur Regelung des Ausgleichs wird in Anwendung von § 19 Abs. 6 MAG ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde zusammen mit dem Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt (§ 7 Abs. 2 PBG und § 5 Abs. 2 PBG).

5. Öffentliche Auflage, Anhörung, Einwendungen

Am 18. April 2023 hat der Stadtrat den privaten Gestaltungsplan (GP) Glatthof, Glattbrugg Zentrum zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Planungsunterlagen (GP-Vorschriften, Situationsplan, Planungsbericht, städtebaulicher Vertrag) sind während 60 Tagen vom 5. Mai 2023 bis 4. Juli 2023 in der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Einsicht aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zu dem GP-Glatthof, Glattbrugg Zentrum äussern. Zeitgleich wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Nachbargemeinden, Zürcher Planungsgruppe Glattal) im Sinne von § 7 der Planungs- und Baugesetzes (PBG) angehört. Die Nachbargemeinden haben alle auf eine offizielle Stellungnahme bzw. Eingabe verzichtet. Es sind drei Einwendungen teilweise mit mehreren Anträgen von Seite der kantonalen Kontaktstelle Luftfahrt-hindernisse Zonenschutz, der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie von einer Privatperson eingegangen. Die Einwendungen wurden von der Eigentümerschaft des Gestaltungsplanes in Absprache mit dem Vorstand Bau und Infrastruktur bearbeitet. Die eingegangenen Einwendungen wurden bei positiver Beurteilung in die Planungsvorlage miteinbezogen und die nicht berücksichtigten Einwendungen wurden im Bericht zu den Einwendungen behandelt.

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 86 und § 88 des Planungs- und Baugesetzes sowie in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt, dem privaten Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum, Schaffhau- ser- / Rohrstrasse vom 26. September 2023 zuzustimmen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM
SEITE

03. Oktober 2023
5 von 5

Dem Gemeinderat wird zudem beantragt, sofern sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen an der Vorlage als notwendig erweisen, den Stadtrat zu ermächtigen, dies in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-247
SEITE 1 von 3

Privater Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum
Verabschiedung zur Zustimmung durch den Gemeinderat

6.0.4

1. Ausgangslage

Am 18. April 2023 hat der Stadtrat den privaten Gestaltungsplan (GP) Glatthof, Glattbrugg Zentrum zur öffentlichen Auflage verabschiedet. Die Planungsunterlagen (GP-Vorschriften, Situationsplan, Planungsbericht, städtebaulicher Vertrag) sind während 60 Tagen vom 5. Mai 2023 bis 4. Juli 2023 in der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Einsicht aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zu dem GP Glatthof, Glattbrugg Zentrum äussern. Zeitgleich wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Nachbargemeinden, Zürcher Planungsgruppe Glattal) im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) angehört.

2. Einwendungen

Die Nachbargemeinden haben alle auf eine offizielle Stellungnahme bzw. Eingabe verzichtet. Es sind drei Einwendungen teilweise mit mehreren Anträgen von Seite der kantonalen Kontaktstelle Luftfahrthindernisse Zonenschutz, der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie von einer Privatperson eingegangen. Die Einwendungen wurden von der Eigentümerschaft des Gestaltungsplanes in Absprache mit dem Vorstand Bau und Infrastruktur bearbeitet. Die eingegangenen Einwendungen wurden bei positiver Beurteilung in die Planungsvorlage miteinbezogen und die nicht berücksichtigten Einwendungen wurden im Bericht zu den Einwendungen behandelt.

3. Weiteres Vorgehen

Die Planungsunterlagen wurden im Sinne der berücksichtigten Einwendungen überarbeitet und bereinigt. Im Bericht zu den Einwendungen wurde zudem dargestellt weshalb Einwendungen bzw. Anträge nicht berücksichtigt wurden. Weitere Anpassungen an den Planungsunterlagen sind nicht erfolgt und der Stand entspricht jenem der öffentlichen Auflage. Nach Zustimmung des Stadtrates zum Einwendungsbericht wird der GP dem Gemeinderat zur Zustimmung vorgelegt. Sofern der Gemeinderat dem Geschäft zustimmt, erfolgt die Einreichung der Planungsvorlage an die kantonale Baudirektion zur Genehmigung.

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-247
SEITE 2 von 3

1. Der private Gestaltungsplan Glatthof, Glattbrugg Zentrum vom 26. September 2023, bestehend aus dem Situationsplan 1:500, den Vorschriften, dem Bericht zu den Einwendungen, dem erläuternden Planungsbericht und dem städtebaulichen Vertrag vom 3. Mai 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Gemeinderat wird gestützt auf § 86 und § 88 des Planungs- und Baugesetzes sowie in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung beantragt, dem privaten Gestaltungsplan Glatthof Glattbrugg Zentrum, Schaffhauser- / Rohrstrasse vom 26. September 2023 zuzustimmen.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt, sofern sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen an der Vorlage als notwendig erweisen, den Stadtrat zu ermächtigen, dies in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, nach der Genehmigung durch den Gemeinderat bei der Baudirektion Kanton Zürich die Genehmigung im Sinne von § 89 des Planungs- und Baugesetzes zu beantragen.
5. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den privaten Gestaltungsplan nach der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich mit den Beschlüssen der Baudirektion und des Gemeinderats mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
6. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die Inkraftsetzung nach Rechtskraft im Amtsblatt zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen.
7. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Stadtkanzlei
 - ZANONI Architekten AG, Bederstrasse 33, 8002 Zürich
 - Bau und Infrastruktur



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 03. Oktober 2023
BESCHLUSS NR. 2023-247
SEITE 3 von 3

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Roman Schmid



Willi Bleiker



VERSANDT:
05.10.2023